

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Stadt Finsterwalde

B-Plan 3. Entwurf "Osttangente"

Vogelfauna, Schmetterlingsfauna, Reptilien/Zauneidechse

Überprüfung und Neubearbeitung

2014/2015 umfassend überprüft und ergänzt:

Vogelfauna, Fledermäuse und Zauneidechse

Bearbeitungszeitraum gesamt: Mai 2011 bis Juli 2015

Müncheberg, September 2016

Planungsbüro Dipl.-Biologe Norbert Wedl
Bergstr. 31 15374 Müncheberg
Tel.: 033 432/710 48 Fax : 033 432/70 486 Mobiltel.: 0170 / 86 22 798 e-mail : Norbert.Wedl@t-online.de
Sachverständiger für Landschaftsbiologie, Vegetation und Naturschutz

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
1. Einleitung	3
1.1. Anlass und planerische Einordnung	3
1.2. Vorbemerkungen zu artenschutzrechtlichen Fachbeiträgen bei Bauplanungen	3
1.3. Grundsätze zum artenschutzrechtlichen Fachbeitrag	3
1.4. Rechtliche Grundlagen	3
1.5. Methodik/Ablauf der Bearbeitung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages	5
1.6. Untersuchungsgebiet	5
1.7. Datengrundlagen/Datenerfassung	6
2. Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens	6
2.1. Baubedingte Eingriffe/Wirkfaktoren	6
2.2. Anlagebedingte Eingriffe/Wirkfaktoren	7
2.3. Betriebsbedingte Eingriffe/Wirkfaktoren	7
3. Potenzialabschätzung/Relevanzprüfung	7
4. Bestand und Betroffenheit der europarechtlich geschützten Arten nach FFH-Richtlinie	7
4.1. Reptilien / Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	7
4.2. Säugetiere / Fledermäuse	10
5. Bestand, Betroffenheit und Schutz Vögel (Avifauna)	12
5.1. Anforderungen an den Schutz von Vögeln	12
5.2. Methodik der Ansprache und Feststellung der Vogelarten	12
5.3. Bearbeitungs- bzw. Untersuchungsgebiete der Vögel im Bereich der geplanten Trasse	12
5.4. Nachgewiesene Vogelarten im Plangebiet (Tabelle 1)	13
5.5. Schutzanforderungen an die vorkommenden Vogelarten	14
5.5.1. Vorkommen europäischer Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutz-Richtlinie	14
5.5.2. Vorkommen streng geschützter europäischer Vogelarten	16
5.5.3. Vorkommen gefährdeter europäischer Vogelarten	17
5.5.3.1. Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	17
5.5.3.2. Braunkehlchen (<i>Saxiola rubetra</i>)	18
5.5.4. Vorkommen ungefährdeter europäischer Vogelarten	22
5.5.4.1. Nistökologische Gruppe Gehölz- und Gebüschbrüter (Freibrüter)	22
5.5.4.2. Nistökologische Gruppe Höhlen- und Halbhöhlen- und Nischenbrüter	25
5.5.4.3 Nistökologische Gruppe Bodenbrüter und in Bodennähe brütende Vogelarten	28
6. Maßnahmen für die europarechtlich geschützten Arten / Zusammenfassung	31
7. Monitoring von CEF-Maßnahmen	32
Teil B	
8. Bestand und Betroffenheit – Tagschmetterlinge	33
8.1. Methodik der Untersuchung Tagschmetterlinge	33
8.2. Bearbeitungsgebiete der Tagschmetterlinge im Bereich der geplanten Trasse	34
8.3. Rote Listen in der BRD und Bbg und aktuelle Literatur	34
8.4. Bestand Tagschmetterlinge, Schutzstatus und Gefährdung	35
8.5. Tagschmetterlinge – Bewertung und Prüfung der Betroffenheit	35
9. Ausgewählte Literatur	36
Anlagen 1 bis 3: Karten der Lebensräume der Zauneidechse und europäischen Brutvögel	5 Karten
1 Lebensräume Zauneidechsen	
2 Reviernachweise Brutvögel	(Trassenabschnitte - Karten 1 bis 3)
3 CEF-Maßnahmen Braunkehlchen	

1. Einleitung

1.1. Anlass und planerische Einordnung

Die Stadt Finsterwalde beabsichtigt, mit der Aufstellung des Bebauungsplanes "Osttangente" zwischen Schacksdorfer Straße/Kreisel und Fliegerstraße mit Anschluss zur Dresdener Straße (L 62) eine östliche Ortsumfahrung planerisch zu sichern.

Ein planungsrechtlich vorgeschriebener Bestandteil des Bebauungsplans ist der Umweltbericht zur Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen auf ein festgesetztes Spektrum von abiotischen und biotischen Schutzgütern.

Die Bewertung des vorhandenen Zustandes und der Eingriffe in Natur und Landschaft, die Abschätzung und Bewertung der Verbotstatbestände nach EU-Recht (FFH-Richtlinie), nach den Naturschutzgesetzen des Bundes und der Länder sowie die Festlegung von Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft sind im Umweltbericht, als Teil der Begründung zum Bauleitplan, darzulegen. Die Umweltprüfung kann dabei durch Fachgutachten untersetzt werden.

Der nachfolgende artenschutzrechtliche Fachbeitrag (ASB) behandelt die artenschutzrechtlichen Anforderungen und die FFH-Verträglichkeit des geplanten Straßenbauvorhabens.

1.2. Vorbemerkungen zu artenschutzrechtlichen Fachbeiträgen bei Bauplanungen

Durch das Naturschutzrecht im Rechtsraum der Europäischen Union (FFH-Richtlinie als rechtlicher Rahmen für das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 und EU-Vogelschutz-Richtlinie), in Anbetracht von Gerichtsurteilen des europäischen Gerichtshofs sowie der nationalen Umsetzungen und Anpassungen im Bundesnaturschutzgesetz und der Bundesartenschutzverordnung, sind auch bei allen Infrastrukturvorhaben die Eingriffs-/Ausgleichsplanung durch spezielle artenschutzrechtliche Fachgutachten und Prüfungen / Bewertungen zu ergänzen, um die Erfordernisse des Artenschutzes zu bearbeiten.

1.3. Grundsätze zum artenschutzrechtlichen Fachbeitrag

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (ASB) soll dazu dienen, die artenschutzrechtlichen Vorgaben bzw. Bestimmungen der Europäischen Union sowie deren Überführung in nationales Recht der Bundesrepublik Deutschland, d.h. auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) auf das jeweilige Planungsvorhaben anzuwenden bzw. dieses fachlich im oben genannten Sinn zu überprüfen.

In erster Linie muss untersucht werden, ob bei einem Planungs- bzw. Bauvorhaben mit einer Verletzung der in § 44 Abs. 1 BNatSchG dargelegten Verbote zu rechnen ist und ob in diesem Sinne die europäischen Naturschutzanforderungen eingehalten werden.

Im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages werden auf dieser Grundlage die geschützten Tierarten bearbeitet. Das sind:

- die europäischen Vogelarten, d.h. alle in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Vogelschutzrichtlinie, die nachfolgend nach § 7 Abs. 2 Nummer 13 b) bb) BNatSchG als besonders geschützt oder dto. Nr. 14 c) als streng geschützt eingestuft sind,
- alle Arten des Anhang IV Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) (92/43 EWG),
- die nach nationalem Recht auf der Grundlage der Bundesartenschutzverordnung geschützten Arten.

Für diese Arten muss gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG auch im Zuge eines Eingriffs oder Vorhabens die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden.

Dazu kann bei entsprechenden Voraussetzungen auch ein vorgezogener Ausgleich geschaffen werden in Form der so genannten CEF (continued ecological functionality) - Maßnahmen. Bei der Suche nach dafür geeigneten Räumen kann der ASB im Rahmen der Planung fachlich mitwirken.

1.4. Rechtliche Grundlagen

Die folgenden Zitate aus den Gesetzestexten beziehen sich auf das aktuelle Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG 2009), das am 01.03.2010 in Kraft getreten ist.

In § 44 Abs. 1 sind die Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten dargelegt.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:
"Es ist verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

(Zugriffsverbote)

Für Vorhaben, die aufgrund der Aufstellung von Bebauungsplänen nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, werden die Verbote durch Absatz 5 des § 44 ergänzt:

Satz 1

Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des §18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.

Satz 2

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Satz 3

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Satz 4

Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Satz 5

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Bereits in der Vorbereitungsphase und mit der Aufstellung des Bebauungsplanes müssen entsprechend § 1a Abs. 3 BauGB die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen bezeichneten Bestandteilen planerisch berücksichtigt und bearbeitet werden.

Bei erheblichen Eingriffen in Natur und Landschaft und in naturschutzrelevante Biotope und Lebensräume und Arten, die entweder nach europäischem oder nationalen Recht geschützt sind, gelten das Bundesnaturschutzgesetz, insbesondere die §§ zum Arten- und Biotopschutz, die Eingriffsregelung oder/und die FFH-Richtlinie nach europäischem Recht.

Diese sind vom Vorhabenträger bereits in der frühen Phase der Bauleitplanung in der Abwägung nach in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a BauGB zu berücksichtigen.

Wenn sich dann im Verlaufe des Planungsverfahrens, insbesondere im Rahmen der Analysen und Untersuchungen der naturschutzfachlichen Fachbeiträge, herausstellt, dass die vorgesehene Flächennutzung zu artenschutzrechtlichen Konflikten führen wird, kann im Ergebnis mit dem BNatSchG und seines § 44 Abs. 5 konstruktiv und vorausschauend gearbeitet werden.

Das bedeutet, dass darauf bezogen bei zulässigen Bauvorhaben grundsätzlich der § 44 BNatSchG weiterhin gilt, aber dann nach § 44 entsprechend dem Abs. 5 BNatSchG kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG mehr vorliegt, wenn bei den europarechtlich geschützten Arten oder weiteren besonders geschützten Arten die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Arten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt sind oder werden.

Das kann unter anderem dadurch erreicht werden, dass noch vor Baubeginn vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden, d.h. in Form der so genannten CEF (continued ecological functionality) - Maßnahmen.

Damit können bestehende und von der Europäischen Kommission eingeräumte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften genutzt und rechtlich abgesichert werden, was die Realisierung von Planungsvorhaben und den rechtlichen Vollzug wesentlich erleichtern kann.

Für weitere eventuelle Verbotstatbestände der nach § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG geschützten Arten, können dann, falls erforderlich, in Einzelfällen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG weitere Ausnahmen beantragt und zugelassen werden.

1.5. Methodik/Ablauf der Bearbeitung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages

Die fachliche Bearbeitung orientiert sich an Mustervorgaben, wie z.B. für den Artenschutzbeitrag zum LBP bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg“ (Mustergliederung/Beispieltexte für den ASB zum LBP Stand 08/2008, Ergänzung 02/2011 und Hinweise zur Erstellung ASB bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg 03/2015) sowie an verschiedenen Beispielen bereits existierender und durchgeführter artenschutzfachlicher Beiträge. Diese wurden für die vorliegende Bearbeitung modifiziert und mit bisher üblichen und allgemein anerkannten methodischen und gutachterlichen Arbeitsweisen und Darstellungsformen in Übereinstimmung gebracht und sinnvoll verknüpft.

Nach den Musterverordnungen müssen jedoch prinzipiell vorgegebene Bearbeitungsschritte eingehalten werden.

Die Grundanforderung ist, die europarechtlich geschützten Arten (alle europ. Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) sowie die nach BArtSchV geschützten Arten, die die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 und des Abs. 5 BNatSchG berühren bzw. verletzen können, festzustellen und sofern Verbotstatbestände erfüllt sind, die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten zu prüfen und zu diskutieren.

1. Schritt

Die Relevanzprüfung beinhaltet die Auswahl (Abschichtung) der Arten bzw. Artengruppen, die potenziell im Planungsgebiet vorkommen können und die nach den vorgegebenen Richtlinien (EU FFH-Richtlinie, Vogelschutz-Richtlinie, BArtSchV) durch das Planungsvorhaben betroffen bzw. beeinträchtigt oder in ihrem Überleben gefährdet sein können und die fachlich bearbeitet werden müssen.

2. Schritt

Die Bestandsaufnahme bzw. die Erhebung der Bestandssituation der relevanten bzw. eventuell betroffenen Arten im Untersuchungsraum/Plangebiet.

3. Schritt

Die Analyse/Bewertung (Betroffenheitsanalyse) erfolgt bei gefährdeten Arten dann Art-für-Art und bei ubiquitären, wenig bis nicht gefährdeten Arten, gruppenweise.

Es soll auch rein formal die Prüfung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgen.

4. Schritt

Ebenso soll formal die Frage beantwortet werden (Prüfung), ob Ausnahmegenehmigungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG durch den Vorhabenträger eingeholt werden müssen oder ob man durch entsprechende Maßnahmen im direkten Umfeld (wie CEF-Maßnahmen) darauf verzichten kann.

1.6. Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet ist zunächst einmal der engere Planungsraum der Trasse sowie entlang derselben, auf beiden Seiten ein mindestens 50 m breiter Untersuchungskorridor (vgl. Anlagen 1 und 2).

Für die Untersuchungen der jeweiligen Faunen-Artengruppen sind, nach der deutlich erkennbaren Gliederung der urbanen Kulturlandschaft, 3 Teilbereiche gewählt worden (vgl. Anlage 2 - Karten 1 bis 3), die im konkreten Fall im methodischen Teil der entsprechenden Artengruppe näher dargestellt werden.

1.7. Datengrundlagen/Datenerfassung

Als Grundlagen für die aktuellen Datenerfassungen, die faunistischen und vegetationskundlichen Untersuchungen in 2011, standen Altdaten aus den Jahren 1998 und 1999 zur Verfügung, die durch das Planungsbüro Subatzus & Bringmann GbR, Dörrwalde, erhoben worden waren.

Der Auftrag für die gutachterlichen Untersuchungen im Plangebiet der Osttangente war die Überprüfung der Altdaten von 1998/99 auf Aktualität und Richtigkeit nach 12 bis 13 Jahren, die sehr wahrscheinlich notwendig werdenden Neubearbeitungen ausgesuchter, naturschutz- und planungsrelevanter Arten und Artengruppen unter Beachtung der neuen naturschutzrechtlichen Anforderungen sowie die Erstellung von Fachunterlagen im Sinne des ebenfalls in den letzten Jahren zunehmend eingeforderten artenschutzrechtlichen Fachbeitrages.

Auf Grund der sehr lange zurückliegenden Datenerhebungen von mindestens 12 Jahren erschien es notwendig, die naturschutzfachlich relevanten Faunengruppen Vögel und Tagschmetterlinge neu zu bearbeiten. Zur Absicherung der Überprüfungen in 2011 und Erfassung von aktuellen Entwicklungen der Bruthabitate und Reviere von 2012 zu 2013, auch zu Bewertungen ihrer Gefährdung durch das Straßenbauvorhaben und zu den erforderlichen Schutzmaßnahmen, erfolgte eine ergänzende Kontrollbearbeitung für die streng geschützten und stark gefährdeten Vogelarten in 2013.

Mit der TÖB-Beteiligung zum 3. Entwurf des B-Planes wurden 2014 weitere Anforderungen an die Bearbeitungstiefe der artenschutzrechtlichen Untersuchungen gestellt. Das führte zu einer wesentlichen Ergänzung des vorliegenden Fachbeitrages in Bezug auf Fledermäuse, Zauneidechsen und Brutreviere der Vogelarten. Zur besseren Übersicht und Verständlichkeit der Ergebnisse wurde die kartografische Darstellung relevanter Faunenlebensräume ergänzt (Anlage 1).

Mit dem 3. Entwurf des B-Planes 2013 wurden auch die naturschutzfachlichen Berichte mit den relevanten Biotopen bzw. Lebensraumtypen, deren Vegetation und Flora neu bearbeitet, da auffiel, dass hier gegenüber den Bearbeitungen von 1998/99 erhebliche Veränderungen eingetreten sind bzw. sich mehrere neue Betrachtungsweisen der vorhandenen Schutzgüter ergeben würden oder ergeben haben. Diese Bearbeitung, mit den dabei auch besonders geschützten und streng geschützten Arten nach nationalem Recht oder ausgesuchten Rote-Liste-Pflanzenarten, ist jedoch nicht Bestandteil in diesem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, sondern wurden demzufolge in einem eigenen Fachbeitrag behandelt, wie die Eingriffsbewertung bzgl. Biotoptypen der Roten Listen auch.

2. Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens

Die umwelt- und naturschutzrelevanten Eingriffe im Zusammenhang mit Bauplanungen werden fachspezifisch als Wirkfaktoren beschrieben.

Im artenschutzrechtlichen Prüfungsverfahren definiert man die Beeinträchtigungen und Gefährdungen von Arten und ihrer Brut- und Lebensstätten durch das Bauvorhaben nach europäischem Recht (FFH Richtlinie Anhang IV und europäische Vogelschutzrichtlinie Anhang I) als Betroffenheit. Im Zusammenhang mit den Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG wird auch hier vorherrschend der Fachbegriff Wirkfaktor(en) benutzt.

Kurzdarstellung der verschiedenen vorhabenbedingten Wirkfaktoren auf die europarechtlich geschützten Arten bzw. Artenspektren.

2.1. Baubedingte Eingriffe/Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkungen entstehen insbesondere durch Bauflächenfreimachung (Rodung von Gehölzen, Entfernung von Bewuchs), Versiegelung, Bauschuttalagerungen und Altlasten, Anlage von Baustraßen und Materiallagern, Bodenverdichtung durch Baufahrzeuge, Lärm, Erschütterungen, Abgase, Staubentwicklung und optische Störungen durch den Baubetrieb, möglicherweise Eintrag von Schadstoffen in den Boden.

Die Wirkungen sind zum Teil temporär begrenzt, wenn durch umsichtige Vorausplanung und Maßnahmen Vorsorge betrieben wird, aber leider auch dauerhaft, weil bestimmte Wirkfaktoren auch zur Entfernung und Zerstörung von Habitaten und Lebensräumen als Lebensstätten für Tiere und Pflanzen langfristig verloren gehen.

Zauneidechsen sind bezüglich ihrer Lebensraumstrukturen an die Lebensräume der historischen Kulturlandschaft angepasst. In direkter Siedlungsnähe und insbesondere in Siedlungsgärten sind sie wegen der Verfolgung durch Hauskatzen hoch gefährdet und als Population kaum überlebensfähig. Zauneidechsen benötigen kleinstrukturiertes Offenland mit Sonn- und Versteckplätzen.

Winterruhe ist in Erdlöchern von Oktober bis März. Paarung erfolgt zwischen April und Juni. Ablage der 5-14 Eier nach 7 Wochen im warmen, mäßig feuchten Sand; die 3-4 cm langen Jungtiere schlüpfen nach 2 Monaten. Die Nahrung besteht aus Heuschrecken u. a. Gliederfüßern. In Deutschland sind Zauneidechsen fast flächendeckend in geeigneten Habitaten zu finden, besonders im Flach- und Hügelland.

Aus Unterlagen faunistischer Untersuchungen von 1998 und 1999 geht hervor, dass bereits zum damaligen Zeitpunkt die Zauneidechse auf dem Flugplatz nachgewiesen wurde. Das konnte fachlich nicht verwundern, denn die Sandtrockenrasen des Flugplatzes erfüllen grundsätzlich die Habitatansprüche der Zauneidechse an Lebensraum und Lebensraumqualitäten.

Nachweis des Zauneidechsenlebensraumes

Zum 2. Entwurf des Bebauungsplanes „Osttangente“ wurden 2011, im Rahmen artenschutzfachlicher Überprüfungen, diese Ergebnisse als „Nebenbefund“ bestätigt. Es wurden Vorkommen von einzelnen Zauneidechsen im zeitlichen Abstand mehrerer Begehungen in einem kleinen Bereich der Trockenrasen des Flugplatzes festgestellt. Diese Funde decken sich mit den Ergebnissen der Jahre 1998/99, so dass hier von einer stabilen Population auszugehen ist.

Im Genehmigungsverfahren (TÖB-Beteiligung zum 3. Entwurf des BP) wurde daraufhin durch die zuständige obere Naturschutzbehörde in 2014 (s. Stellungnahme des Landesamtes UGV/Regionalabteilung Süd vom 21.8.2014) eine Konkretisierung der Erfassung mit Nachweis der Populationen (Individuenzahlen), ihrer Lebensräume und eine Anpassung der ggf. erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen gefordert.

Die Untersuchungsmethodik richtet sich nach anerkannten Standardmethoden von Reptilienuntersuchungen wie sie z.B. von BLAB (1982), VÖLKL (1986) und weiteren Autoren und zusammengefasst im „Handbuch landschaftsökologischer Leistungen“ beschrieben sind.

Die höchste jahreszeitliche Aktivität der adulten Tiere liegt im April bis Mai (Paarungszeit) und die der juvenilen Tiere von Ende August bis Anfang Oktober. Mit Hilfe der juvenilen Tiere kann man am besten die Größe, Vitalität und Reproduktionsfähigkeit einer Gesamtpopulation ermitteln.

Die Aktivitätsphasen liegen in den frühen Morgenstunden und am frühen Vormittag bei warmer Witterung und Sonnenschein. Sie nutzen die Morgensonne um sich zu erwärmen und sind in dieser Phase am besten nachzuweisen. Besonders wurden Sonnenplätze, wie die südwestexponierten vegetationsfreien Bodenstellen von Geländekanten und -böschungen, die Böschungen der trockenen Gräben, die Erdhaufen im westlichen Bereich und daneben potenzielle Verstecke unter Steinen und Steinplatten, Plastikfolien, Holzstapeln und Reisighaufen und ähnliche Strukturelemente untersucht.

Überprüfung der Zauneidechsenpopulation 2014/15

Das Vorkommen von einzelnen Zauneidechsen wurde im zeitlichen Abstand mehrerer Begehungen in 2011 in einem kleinen Bereich der Trockenrasen auf dem westlichen Teil des Flugplatzes festgestellt. Das ist aus der Perspektive der systematischen Untersuchungen der Jahre 2014 und 2015 der Fundort 1 zwischen den trockenen Gräben (s. Anlage 1/Fundorte Reptilien).

In diesem Bereich wurde auch im April 2015 eine weibliche Zauneidechse nachgewiesen, was gleichzeitig ein Beleg für eine langjährig existierende Familie an dieser Stelle sein kann.

Für die artbezogenen Beobachtungen wurde ein ca. 100 m breiter Korridor (beidseits der geplanten Trassenmitte jeweils mindestens 50 m) im Trassenabschnitt südlich der Helenenstraße in die Beobachtungen einbezogen. Der Untersuchungsraum erfasst den anlage- und baubedingten Einwirkungsbereich der Trasse komplett.

Negativ feststellen muss man jedoch den hohen Besatz von Prädatoren, die vermutlich die Zauneidechsenpopulation erheblich dezimieren. Hauptprädatoren sind wahrscheinlich die große Zahl streuender Hauskatzen (mehrere eigene Beobachtungen bei systematischer Nahrungssuche der Art!) aus dem angrenzenden Siedlungsumfeld.

Weitere auftretende natürliche Prädatoren sind der im Gebiet ansässige Neuntöter und vermutlich etwas seltener Nebelkrähen und Elstern.

Untersuchungstermine

Spätsommer -/Herbstbegutachtungen am	30.8. / 15.9. und 28.9.2014
Frühjahrsbegutachtungen am	28.4. / 10.5. und 16.5.2015
(Zusätzliche Ergebnisse orientierender Untersuchungen am	3.7.2014 und 15.7.2014)

Ergebnisse der Untersuchungen der Zauneidechsenvorkommen 2014 und 2015

Im Ergebnis der systematischen Untersuchungen konnte die Zauneidechse im 100 m Korridor der Osttangente nicht nachgewiesen werden.

Außerhalb des Wirkungsbereichs der geplanten Trasse wurde die Zauneidechse erneut mehrfach auf den sich östlich erstreckenden Trockenrasen und Trockengebüschen des Flugplatzgeländes nachgewiesen. Hier existiert der mit Fundort 1 bezeichnete, nächstgelegene Lebensraum in einem Abstand von etwa 130 m von der Trasse. Der Fundort gehört bereits zu dem mehrjährig festgestellten Lebensraum der Art auf dem sich östlich der Trasse erstreckenden Trockenrasenhabitat des Flugplatzes.

In der Karte (Anlage 1/Fundorte Reptilien) sind die kartierten Fundorte dieser Untersuchungen aus 2014 und 2015 dargestellt.

Informationen zu den Zauneidechsenfundorten:

Fundort 1	1 adultes Weibchen Ende April (28. 4.) 2015; Wiederfund am 10.5. 2015
Fundort 2	1 adultes Weibchen Anfang Mai 2015
Fundort 3	1 juveniles, einjähriges Tier Ende September 2014
Fundort 4	1 juveniles einjähriges Tier Mitte September 2014
Fundort 5	1 adultes Weibchen Mitte Mai 2015

Im Plangebiet der Trasse der Osttangente und innerhalb des 100 m breiten Untersuchungsbereiches, auch darüber hinaus, konnten keine Zauneidechsenvorkommen nachgewiesen werden.

Eine zusammenhängende Population existiert offensichtlich benachbart im Gesamtbereich des Flugplatzes, die in den gering bis mäßig strukturierten Sandtrockenrasen einen besiedlungsfähigen Lebensraum zur Verfügung hat. Die Zauneidechse war bereits während der Untersuchungen 1998/99 im Gebiet des Flugplatzes nachgewiesen worden.

Die Population des Flugplatzgebietes erscheint im Ergebnis der o.g. Untersuchungen individuenarm bis mäßig individuenreich und hat das mögliche Siedlungsgebiet bisher nicht vollkommen besiedelt.

Es gibt nur eine Fundstelle, bei der eine Zauneidechse zweimal nachgewiesen wurde.

Eine Reproduktion findet jedoch offensichtlich statt, wie der Nachweis von juvenilen Tieren belegt.

„Nebenbefund“: Vorkommen der Ringelnatter auf dem Flugplatzgelände

Im Rahmen der hier dargestellten Untersuchungen zur Zauneidechse wurde die Ringelnatter (Natrix natrix / bes. geschützt nach BArtSchV) auf dem Flugplatz informell dokumentiert. Der etwa 400 m von der Trasse entfernte Fundort ist in der Karte/Anl. 1 mit dem Symbol „blaues Dreieck“ gekennzeichnet.

Diskussion/Bewertung

Die Untersuchungen in 2014/15 bestätigen die bisherigen Erkenntnisse zum Vorkommen der Art im berührten Landschaftsraum. Es ergibt sich kein Nachweis der Zauneidechse in einem für die Art relevanten 100 m-Korridor (50 m beidseits der Trasse).

Andererseits konnten die Vorkommen der Zauneidechse südlich außerhalb des Plangebietes auf dem abschnittsweise angrenzenden Flugplatzgelände gesichert verifiziert werden. Damit ist bestätigt, dass eine kleine zusammenhängende Population existiert, deren westlichster Fundpunkt ab etwa 130 m von der Trasse entfernt liegt. Die Besiedlung setzt sich nach Osten und Süden auf die Trockenrasenflächen des Flugplatzes fort, bei zunehmender Entfernung von der geplanten Trasse.

Belege zur Raumnutzung und dem Wanderungs- und Ausbreitungsverhalten geben SCHNEEWEIß et. al., (NuL Bbg. 1 /2014) über Zitate dort benannter weiterer Autoren und stellen damit die aktuell vorherrschende fachliche Einschätzung der Brandenburger Herpetologen dar. Demnach wandert die Mehrzahl der Tiere nicht mehr als 10 bis 20 m. Zurückgelegte Distanzen von 40 m gelten bereits als Weitstrecken-Wanderungen. Rund 70 % der Tiere bleiben ein Leben lang im Raum unter 30 m. Nur einzelne Tiere unternehmen Wanderungen darüber hinaus.

Andere Autoren sprechen auch von Wanderungen einzelner Tiere bis zu 300 m und sogar mehr (EL-BING et. al., 1996). Dem Gutachter erscheint eine solche widersprechende Aussage äußerst schwierig zu interpretieren und für die reale Eingriffs-/Ausgleichsplanung bzw. die Prüfung von Verbotstatbeständen nach §44 Abs. 1 Nr. 1,2 und 3 eine ebenso problematisch zu bewertende Beobachtung.

Eine Tötung von Tieren (baubedingt und auch betriebsbedingt) muss im Sinne der fachlichen Aussagen von SCHNEEWEIß et al. (2014), (s.o.) als äußerst unwahrscheinlich bzw. als Ausnahmefall eingeschätzt werden, da keine Zauneidechsen im Trassenbereich vorkommen und die nächst liegende Familie sich etwa ab 130 m von der Trasse entfernt befindet. Von dort erstreckt sich das Ausbreitungsgebiet nach Süden und Osten und entfernt sich von der geplanten Trasse.

Bei fachlich kritischer Abwägung sind daher keine bau-, anlage- oder betriebsbedingten Beeinträchtigungen der Art zu erwarten. Es treten keine Eingriffe und Gefährdungen bzw. keinerlei Verbotstatbestände für die Zauneidechse nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben der Osttangente ein.

Die bestehende Zauneidechsenpopulation auf dem südlich angrenzenden Flugplatzgebiet wird von dem Vorhaben nicht berührt.

4.2. Säugetiere / Fledermäuse

Anlass/Auftrag

Durch das LUGV Brandenburg, Außenstelle Cottbus wurde, im Verlauf des Planungsverfahrens sowie nach Erstbearbeitung des ASB, an die Stadt Finsterwalde die zusätzliche Forderung herangetragen, eine artenschutzrechtliche Untersuchung auf die Artengruppe der Fledermäuse zu erweitern.

Das LUGV geht bei Bauplanungen im Siedlungsbereich grundsätzlich von möglichen Vorkommen von Fledermäusen aus und davon, dass im Trassenbereich Objekte, wie Gebäude, sonstige Baulichkeiten oder Altbäume vorhanden sind, in denen Fledermausquartiere existieren könnten.

Diese Anforderung sollte durch eine fachliche Begutachtung erfüllt werden.

Mögliche Vorkommen

Im Plangebiet der Trasse sind einzelne Biotopstrukturen vorhanden, die potenziell als Fledermausquartiere geeignet sind.

Dies betrifft die Nordostseite der Baustoffhandlung mit den Paletten-Lagerplätzen und dort, östlich an die Trasse angrenzend, einzelne Altbäume, sowie einzelne Holz-Schuppen, Siedlungshäuser im Mittelteil und auch in Flugplatznähe ein Kleinschuppen.

Methodik Bestandserhebung Fledermäuse

Suche / Aufsuchen von möglichen Winterquartieren

Das methodisch grundsätzliche Aufsuchen von weitgehend frostfreien Kellergeschossen und alten Erdkellern sowie vorhandenen Eiskellern war im gegebenen Trassenbereich nicht erforderlich, derartige Bauwerke und Habitate sind hier nicht vorhanden, Winterquartiere existieren nicht.

Suche/Aufsuchen von möglichen Wochenstuben- und Sommerquartieren

Erfassungszeitraum: Wochenstubenquartiere Juni und Juli.
Zwischen-, Einzeltier- und Paarungsquartiere Juli und August, September

Quartiersuche: an und in Gebäuden, Scheunen, Schuppen, Garagen u.a.

Suche von Höhlenbäumen mit potentiellen Fledermausquartieren (Spechthöhlen, Ast- und Stammbrüche, grobe Rindenstrukturen).

Lautäußerungen: Suche mit Fledermausdetektor nach Sonnenuntergang bis Mitternacht an Gebäuden und potentiellen Fledermausquartieren.

Sichtbeobachtungen nach Sonnenuntergang bis Mitternacht auf Ausfliegen von Einzeltieren oder Jungtieren oder Gruppen von Gebäuden mit Fledermausquartierverdacht.

- Suche nach hängenden Fledermäusen.

- Suche nach typischem Fledermauskot, Urinspuren, Holzverfärbungen, Fraßplätzen, mumifizierte, tote Tiere oder Skeletteile.

- Beachtung von Störungsfreiheit, Populationsdichte von Prädatoren.

Ermitteln von Jagdrevieren und Artbestimmung mit Fledermausdetektor

- Erfassungszeitraum: Mai bis September
- Sichtbeobachtungen, an Abenden bis in die Dunkelheit
- Einsatz des Fledermausdetektors SSF BAT2 zur Feststellung von fliegenden Fledermäusen und Ruferkennung auf verschiedenen Frequenzen

Konkrete Beobachtungs- bzw. Begutachtungstermine:

anno 2014: am 3. 7./ 15.7./ 30.8./ 28.9.

anno 2015: am 28.4./ 10.5./ 16.5./ 17.6.

Ergebnisse der Fledermausuntersuchungen

Trotz systematischer und intensiver Suche und Begutachtung entsprechend der o.g. methodischen Vorgaben, sind im gesamten Untersuchungsraum bzw. im Plangebiet keine Fledermäuse bzw. Fledermausquartiere aufgefunden worden. Es wurden keine Winterquartiere und auch keine Sommerquartiere (keine Wochenstuben oder Zwischenquartiere) aufgefunden.

Die systematische Suche nach Spuren (dabei wurde vorwiegend der charakteristische Fledermauskot nachgesucht und weitere Charakteristika) sowohl am Schuppen der Bauerngehöfte nahe dem Flugplatz, als auch im Nordbereich um den Baustoffhandel und auch im Mittelteil mit einzelnen Siedlungshäusern und Schuppengebäuden ergaben keinerlei Hinweise auf Spuren von Fledermäusen.

Ebenso erbrachten die konkreten Nachsuchen auf der Nordwestseite des Baustoffhandels und der abgelagerten Baustoffgüter keinerlei Nachweise der Artengruppe.

Des Weiteren wurden auch die wenigen dickstämmigen Altbäume nahe dem Baustoffhandel im östlich an die Trasse angrenzenden Gehölzbereich untersucht. Zur genauen Begutachtung von einzelnen Astabbrüchen und Halbhöhlen kam eine „flexible Schwanenhals-Endoskop-Kamera“ zum Einsatz. Auch hier gab es keine Nachweise für das Vorkommen von Fledermäusen.

Für die Suche nach fliegenden Fledermäusen wurde neben den Sichtbegutachtungen konsequent der Fledermausdetektor „SSF BAT2“ eingesetzt.

Diese erfolgten an mehreren Abenden über 2 Jahre (2014 und 2015) verteilt, insbesondere zu den Hauptflugzeiten im Bereich der geplanten Trasse sowie deren Umfeld, sowohl in den, als auch außerhalb der angrenzenden Siedlungen. Dabei konnten keine Nachweise von fliegenden Fledermäusen oder möglichen Flugrouten erbracht werden.

Außerdem wurden mehrere langjährige Anwohner nach ihrem Wissen und Kenntnisstand von im Siedlungsgebiet möglicherweise früher vorkommenden und fliegenden Fledermäusen und ihren Beobachtungen der letzten Jahre als orientierende Zusatzinformation befragt.

Diese Befragungen der Anwohner waren negativ. Eine Anwohnerin berichtete davon, dass vor etwa 20 Jahren einmal Fledermäuse in Ihrem Hausumfeld zu beobachteten waren, jedoch seit dieser Zeit keine Sichtungen mehr auftraten.

Einschätzungen/Bewertungen

Die aussagekräftigsten Untersuchungen waren die Sichtbegutachtungen, verteilt über 2 Jahre (8 Begutachtungen) in den Abendstunden bis in die Dunkelheit, die durch den Einsatz eines Fledermausdetektors unterstützt wurden. Die negativen Ergebnisse sind wesentliches Indiz.

Erwähnenswert in diesem Zusammenhang sind weitere eigene „Nebenbeobachtungen“ in den Jahren 2011 bis 2013 während der abendlichen, ornithologischen Teiluntersuchungen des Brutvogelmonitorings für den ASB. Auch während dieser Begutachtungen des Gesamtgebietes der geplanten Trasse konnten keine fliegenden oder jagenden Fledermäuse beobachtet werden. Wäre im Rahmen dieser Begutachtungen eine Sichtung von Fledermäusen erfolgt, hätten diese Beobachtungen bereits zu dieser Zeit ihren Niederschlag in der artenschutzrechtlichen Untersuchung gefunden.

Fledermäuse konnten im Einwirkungsgebiet der Trasse nicht nachgewiesen werden.

5. Bestand, Betroffenheit und Schutz der Vögel (Avifauna)

5.1. Anforderungen an den Schutz von Vögeln

Alle heimischen Vogelarten fallen in den Geltungsbereich der **europäischen Vogelschutz-Richtlinie**. Als europäische Vogelarten gelten, entsprechend dieser Richtlinie (79/409/EWG) Art. 1, Abs. 1, sämtliche wildlebenden Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedsstaaten heimisch sind.

Die Richtlinie bestimmt die Erhaltung, Pflege und ökologisch richtige Gestaltung der Lebensräume und Neuschaffung von Lebensstätten. Bestandsgrößen, Empfindlichkeit und Habitatansprüche der Arten sind zu berücksichtigen.

Auf ausgewählte, im Anhang I der Richtlinie namentlich aufgeführte Arten, sind besondere Schutzmaßnahmen anzuwenden, um ihr Überleben und ihre Vermehrung sicherzustellen.

Das deutsche Artenschutzrecht hat diese Bestimmungen in das nationale Naturschutzrecht integriert.

Alle europäischen Vogelarten sind **besonders geschützt** (BNatSchG § 7 (2) Nr. 13 b) bb).

In Bezug auf die **Zugriffsverbote** auf Tiere, sind in § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG die heimischen Vögel den streng geschützten Arten gleichgestellt.

Für den besonderen Artenschutz werden auch Tiere und Pflanzen in der Bundesartenschutzverordnung aufgeführt, die **streng geschützte** Arten nach Anlage 1 Spalte 3 der Verordnung benennt, darunter auch Vogelarten. Konkrete Maßnahmen sind nicht enthalten.

Die Gefährdungen von Arten (Bestände und ihre Entwicklung) sind in **Roten Listen** (BRD und Land Brandenburg) mit Hinweisen und Anforderungen an den Schutz der Vögel dokumentiert.

Die Bewertung des Verbotstatbestandes bei Eingriffen in Natur und Landschaft (Zugriffsverbote) für die jeweilige Art erfolgt auf der Grundlage des BNatSchG § 44, Absatz 5 (s.o. Abschn. 1.4. Rechtliche Grundlagen).

5.2. Methodik der Ansprache und Feststellung der Vogelarten

Zur Bearbeitung der Brutvögel des Plangebietes „Osttangente Finsterwalde“ wurde im Verlaufe des Arbeits-, Planungs- und Bewertungsprozesses vorherrschend die folgende Literatur benutzt: „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ (2005), herausgegeben von Peter Südbeck, Hartmut Andretzke, Hartmut Fischer, Kai Gedeon, Tasso Schikore, Karsten Schröder & Christoph Sudfeldt, im Auftrag der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten und des Dachverbandes Deutschen Avifaunisten.

Erhebungsbedingungen:

Entsprechend der vorgenannten Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands.

Erfasst werden Brutvögel und gefährdete Nahrungsgäste (Lebensraum mit besonderer Bedeutung).

5.3 Bearbeitungs- bzw. Untersuchungsgebiete der Vögel im Bereich der geplanten Trasse

Die jeweiligen Teil-Untersuchungsgebiete mit den Ergebnissen der Reviererfassung der vorkommenden Vogelarten sind in 3 Arbeits- und Ergebniskarten dargestellt, s. Revierkarten 1 bis 3 in Anlage 2.

Der engere Untersuchungsraum bezieht sich auf einen Korridor mit einer Breite von etwa 60 bis 80 m beidseits der Trassenachse. Die Erfassung der Aktivitäten der Arten erfolgte bei den Begehungen jedoch auch im weiteren Umfeld bis mindestens 100 m beidseits der Trassenachse und darüber hinaus.

Arten mit besonderer naturschutzfachlicher Relevanz wurden auch im gesamten Nordwestteil des Flugplatzes (östlich der Fliegerstraße) bearbeitet.

Begehungstermine der systematischen Untersuchungen der Vögel:

6. Mai 2011 und 10. Juni 2011 und 5. Juli 2011.

Zusätzliche Begutachtungen ausgesuchter, naturschutzrelevanter Vogelarten erfolgten auf dem südwestlichen Abschnitt der Trasse (Flugplatzgebiet) in den Folgejahren 2013, 2014 und 2015 mit mehreren Begehungsterminen (s. Anlage 2/Karte 1).

5.4. Nachgewiesene Vogelarten im Plangebiet (Tabelle 1)

Legende „Gefährdung“

Rote Liste der Brutvögel Deutschlands

[Vierte gesamtdeutsche Fassung, veröffentlicht am 12. September 2008]

RL 0: Art ist als Brutvogel in BRD ausgestorben;

RL 1: Art ist in BRD vom Aussterben bedroht;

RL2: Art ist in Deutschland stark bedroht;

RL 3: Art ist gefährdet;

RL R: Art mit geografischen Restriktionen;

RL V: Art auf einer Vorwarnliste.

Rote Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2008

[Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 17 (4) 2008]

Kategorie 0 = erloschen oder verschollen / Kategorie 1 vom Aussterben bedroht

Kategorie 2 = stark gefährdet / Kategorie 3 = gefährdet / Kategorie R = extrem selten

V = Arten der Vorwarnliste (die Arten der Vorwarnliste sind keine Kategorie der Roten Liste)

Tabelle 1 (Fortsetzung Folgeseite)

Begutachtung der im Bereich der geplanten Trasse vorkommenden Vogelarten, Mai bis Juli 2011 einschließlich Zusatzbegutachtungen ausgewählter Vogelarten 2013, 2014 und 2015 /Abschnitt Südwest, Fliegerstraße Projekt Ortsumgehung Osttangente Finsterwalde Begutachtungsraum: Gesamtes Umfeld der Projektplanungsfläche, insbesondere der naturschutzrelevante Biotopkomplex der naturschutzrelevante Biotopkomplex der angrenzenden Biotope <i>siehe auch Reviere Brutvögel</i>									
Karten 1, 2 und 3		Revier- nachweis/ Wahrschein- liches Brüten	Brut- zeit Fest- stellung	Nahrungs Gast	Gefährdung		Besond gesch. nach BArtSch Verordn. BNSchG	streng gesch. nach BArtSch Verordn. BNSchG	Anhang 1 Vogel- schutz- Richtlinie 79/409/EWG
Tabellenblatt 1					RL BRD 2007	RL Bbg 2008			
Deutscher Name	Gattung /Art								
Kohlmeise	Parus major	x					§		
Blaumeise	Parus caeruleus	x					§		
Schwanzmeise	Aegithalos caudatus		x				§		
Grauschnäpper	Muscicapa striata	x					§		
Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	x					§		
Rotkehlchen	Erithacus rubecula	x					§		
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes	x					§		
Nachtigall	Luscinia megarhynchos	x					§		
Braunkehlchen	Saxicola rubetra	x			RL 3	RL 2	§		
Heckenbraunelle	Prunella modularis		x				§		
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros						§		
Hausperling	Passer domesticus	x			RL V		§		
Feldsperling	Passer montanus	x			RL V	RL V	§		
Pirol	Oriolus oriolus	x			RL V	RL V	§		
Neuntöter	Lanius collurio	x				RL V	§		X
Eichelhäher	Garrulus glandarius		x				§		
Elster	Pica pica	x					§		
Nebelkrähe	Corvus cornix			x			§		
Fitis	Phylloscopus trochilus	x					§		
Weidenlaubsänger	Phylloscopus collybita	x					§		
Kuckuck	Cuculus canorus		x		RL V		§		
Rauchschwalbe	Hirundo rustica			x	RL V	RL 3	§		
Bachstelze	Motacilla alba	x					§		

Tabelle 1 / Fortsetzung

Begutachtung der im Bereich der geplanten Trasse vorkommenden Vogelarten, Mai bis Juli 2011									
einschließlich Zusatzbegutachtungen ausgewählter Vogelarten 2013, 2014 und 2015 /Abschnitt Südwest, Fliegerstraße									
Projekt Ortsumgehung Osttangente Finsterwalde									
Begutachtungsraum: Gesamtes Umfeld der Projektplanungsfläche, insbesondere der naturschutzrelevante Biotopkomplex									
der naturschutzrelevante Biotopkomplex der angrenzenden Biotope									
siehe auch Reviere Brutvögel									
Karten 1, 2 und 3									
Tabellenblatt 2		Revier-nachweis/ Wahrscheinliches Brüten	Brutzeit Feststellung	Nahrungs Gast	Gefährdung		Besond gesch. nach Verordn. BNSchG	streng gesch. nach Verordn. BNSchG	Anhang 1 Vogel- schutz- Richtlinie 79/409/EWG
Deutscher Name		Gattung /Art			RL BRD 2007	RL Bbg 2008			
Goldammer	Emberiza citrinella	x					§		
Graumammer	Emberiza calandra	x			RL 3	nicht !	§	§§	
Buntspecht	Dendrocopos major	x					§		
Feldlerche	Alauda arvensis	x			RL 3	RL 3	§		
Mehlschwalbe	Delichon urbicum			x	RL V		§		
Baumpieper	Anthus trivialis		x		RL V	RL V	§		
Schafstelze	Motacilla flava		x			RL V	§		
Singdrossel	Turdus philomelos	x					§		
Amsel	Turdus merula	x					§		
Grünfink	Carduelis chloris	x					§		
Buchfink	Fringilla coelebs	x					§		
Girlitz	Serinus serinus			x			§		
Stieglitz	Carduelis carduelis			x			§		
Ringeltaube	Columba polumbus	x					§		
Türkentaube	Streptopelia decaocto	x					§		
Klappergrasmücke	Sylvia curruca	x					§		
Dorngrasmücke	Sylvia communis	x					§		
Gartengrasmücke	Sylvia borin	x					§		
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	x					§		
Gartenbaumläufer	Certhia brachydactyla	x					§		
Star	Sturnus vulgaris	x					§		
Kleiber	Sitta europaea		x				§		
Nachweise der Jahre 2014 und 2015									
Schwarzkehlchen	Saxicola rubicula	x			RL V		§		
Sumpfrohrsänger	Acrocephalus palustris	x					§		

Bilanz: Im Plangebiet konnten, im Ergebnis der Untersuchungen, 2011, sowie im Rahmen der Zusatzuntersuchungen 2013, 2014 und 2015, insgesamt 46 Vogelarten festgestellt werden.

Davon waren: 34 Arten Brutvögel der Kategorie Reviernachweis („wahrscheinliches Brüten“)

7 Arten der Kategorie „Brutzeitnachweis“

5 Arten Nahrungsgäste.

5.5. Schutzanforderungen an die vorkommenden Vogelarten

Die Schutzanforderungen an die europäischen Vogelarten werden ganzheitlich im BNatSchG § 44 (1) Nr. 2 postuliert, sie werden den streng geschützten Tierarten gleichgestellt (Verschlechterungsverbot des Erhaltungszustandes der lokalen Population).

Somit wird einheitlich ein hoher Schutzanspruch eingefordert.

Um rechtliche Einordnung wiederzugeben, werden für die vorkommenden Arten nachfolgend auch die im Weiteren noch bestehenden Rechtsquellen und ergänzend auch Gefährdungen angeführt.

5.5.1. Vorkommen europäischer Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutz-Richtlinie

Nach den Artikeln 1 bis 4 der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutz-Richtlinie) sind auf die dort im Anhang I aufgeführten Arten, ihre Brutstätten und Lebensräume besondere Schutzmaßnahmen anzuwenden (vgl. Abschn. 5.1.)

Schutzanforderungen formuliert auch das BNatSchG § 44 Abs. 1 Nr. 2, in dem auf das Verschlechterungsverbot des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Arten abgestellt wird.

Neuntöter (*Lanius collurio*)

Bestandsgefährdung nach Roten Listen

Brandenburg keine Gefährdung (Vorwarnliste 2008)

BRD keine Gefährdung

Bestandsdarstellung/Autökologie/Verbreitung/Gefährdung in Brandenburg und Deutschland:

Art der halboffenen bis offenen Landschaften mit lockerem, lückigem, strukturreichem Gehölzbestand und kurzer, lückiger Bodenvegetation, meist extensiv genutzte Kulturlandschaft wie Trockenrasen, Heiden, auch frische und feuchte Wiesen, Truppenübungsplätze, Waldränder, an Rändern von Feldwegen, Solitärsträucher und Gebüsch u.ä.

Die Art ist nistökologisch ein Freibrüter in zumeist dornigen Büschen wie Weißdorn, auch in Bäumen (Neststandort in 0,5–5 m Höhe); eine Jahresbrut; Brutzeit Mitte Mai bis Mitte Juli; Reviergröße 1–6 ha, in günstigen Gebieten 1,5–2 ha (BAUER et al. 2005); Bestand in Brandenburg 12.000–20.000 Brutpaare mit rückläufiger Tendenz (RYSLAVY et al. 2008) und für Europa geschätzte 4 – 8 Mio. Brutpaare. Lebensraumveränderungen und der Verlust an geeigneten Brutmöglichkeiten durch eine sukzessive Ausräumung der Landschaft, aber auch durch planmäßige Flurbereinigungen, die weiter fortschreitende Zersiedelung der Landschaft und Biozid- und Düngemittleinsatz reduzieren weiterhin die Zahl geeigneter Brutplätze und das Nahrungsangebot. Da sich der Neuntöter vorwiegend von Mittel- und Großinsekten ernährt, wird sein Nahrungsangebot erheblich durch die Exkremente von Weidetieren (besonders Schafe) und dem dadurch erhöhten Insektenangebot gefördert.

Störungsempfindlichkeit/ Flucht- und Effektdistanz:

Der Neuntöter hat eine geringe bis mäßige Störungsempfindlichkeit zu Straßen. Die Effektdistanz beträgt 200 m. Eine relevante Lärmempfindlichkeit besteht nicht. (GARNIEL & MIERWALD 2010)

Des Weiteren wird die Reichweite baubedingter Störungen bis auf 100 m beschrieben. Im 200 m-Streifen finden nur noch geringe bis kaum Störungen durch Straßenverkehr und Bauvorhaben statt. (ARSU 1994) Die Fluchtdistanz gegenüber sich frei bewegenden Personen beträgt lediglich 10 – 30 m (FLADE 1994). Neuntöter sollen äußerst selten Kollisionsopfer sein (ERRITZOE 2002, ERRITZOE et al. 2003). Daher kann ein erhöhtes verkehrsbedingtes Kollisionsrisiko für die Vogelart weitgehend ausgeschlossen werden.

Die festgestellten Reviere mit einer Einstufung als Brutverdacht befinden sich nicht im Bereich der Trasse sowie dem beidseitigen Untersuchungsraum (Korridor).

Es wurden zwei Brutplätze südlich des Plangebietes kartiert (siehe Anlage 2/Karte1–Reviere Vögel (Reviernachweis/Brutverdacht).

Ein Revier mit Brutverdacht liegt östlich der Siedlung Marienstraße im Randbereich zum Flugplatz, das etwa 30 bis 50 m von den angrenzenden Siedlungshäusern der Mariensiedlung entfernt liegt und eine Entfernung von rund 200 m zur Trasse hat. Ein zweites Revier mit Brutverdacht befindet sich südwestlich der Landebahn in Gebüsch nahe der Fliegerstraße auf dem Flugplatzgelände in 300 m Abstand zur Trasse. Es liegt des Weiteren in nur rund 30 m Entfernung auf der abgewandten Seite zur angrenzenden Fliegerstraße, mit geringem bis mäßigem Fahrzeugverkehr.

Die Störungen durch den nahe vorbeiführenden Fahrzeugverkehr der Fliegerstraße werden offensichtlich toleriert und führen nicht zur Meidung dieses Reviers.

Die Lebensraumqualitäten des Flugplatzgeländes mit den durch Schafe beweideten Sandtrockenrasen, sowie der randlichen, differenzierten Strukturierung mit verschiedenen Gehölzen und Sträuchern sind für den Neuntöter als günstig einzuschätzen.

Beeinträchtigungen bestehen durch Prädatoren von Haustieren wie Hunde und Katzen.

Insgesamt wird der Erhaltungszustand der lokalen Population als gut /günstig eingeschätzt.

Die Nachweise der Arten wurden entsprechend der Standardliteratur „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“, SÜDBECK et al. (2005), geführt und dabei insbesondere den Kriterien des Brutnachweises und des Brutverdacht gefolgt, sowie die Wertungsgrenzen und der Erfassungszeitraum für die jeweilige Vogelart beachtet.

Nach der Lage der erfassten Reviere und den Ansprüchen der Art, sind die Einwirkungen des Vorhabens von untergeordneter Bedeutung.

Störungen und Tötungen des Neuntötters im Zusammenhang mit dem Vorhaben treten nicht ein bzw. sind sehr unwahrscheinlich. Die Reviere der Art liegen ab 200 m bis 300 m von der Trasse entfernt bzw. in gesonderten Siedlungsraumtypen.

Die potenzielle Gefährdung entspricht dem allgemeinen Gefährdungsrisiko der Art.

Die Verbotstatbestände des BNatSchG § 44 Nr. 1 treten für die Art nicht ein.

5.5.2. Vorkommen streng geschützter europäischer Vogelarten

Die Bundesartenschutzverordnung weist Arten aus, die unter strengen Schutz gestellt werden. Von den kartierten Vogelarten wird die Grauammer davon erfasst (vgl. Abschn. 5.1.).

Im Rahmen des besonderen Artenschutzes nach BNatSchG § 44 (1) Nr. 2 werden die Zugriffsverbote für heimische Vögel denen der streng geschützten Tierarten gleichgestellt. Dies betrifft die Verschlechterung des Erhaltungszustandes durch erhebliche Störungen während des gesamten Lebenszyklus.

Grauammer (*Emberiza calandra*)

Die Grauammer hat nach der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV Anl. 1 Spalte 3) den zusätzlichen Status „streng geschützt“, durch den sie hier herausgehoben wird.

Bestandsgefährdung nach Roten Listen

Brandenburg	keine Gefährdung
BRD	RL 3 - gefährdet

Die Grauammer ist aus früheren ornithologischen Beobachtungen für das Gebiet des Flugplatzes sowie die umgebenden bäuerlichen Kleinsiedlungsgebiete als Brutvogel bekannt und wurde auch 2011 sowie in späteren Untersuchungen der Folgejahre 2013, 2014 und 2015 im Umfeld der Trasse, sowohl im Siedlungsgebiet, als auch auf dem Flugplatz nachgewiesen.

Bewertung und Prüfung der Betroffenheit sowie von Verbotstatbeständen

(BNatSchG § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5)

Die Grauammer ist ein Vogel der offenen, extensiv genutzten Trockenrasen-, Wiesen-, Weide- und Agrarlandschaften mit zumindest teilweise dichter Bodenvegetation, die durch einzelne Gehölze (Gebüsch und Bäume) strukturiert sind.

Sie ist in ganz Europa Nordafrika und Westasien verbreitet. Obwohl der Weltbestand als rückläufig gilt, wird er heute in Brandenburg aktuell als ungefährdet eingestuft.

Der Bestand ist in Nordwest- und Mitteleuropa in den 1960er bis 1980er Jahren zum Teil dramatisch eingebrochen. Die Gründe für den Bestandseinbruch sind hauptsächlich in der Intensivierung der Landwirtschaft, der Entwässerung von Wiesen und der Ausdehnung des Siedlungsraumes zu sehen.

Nach 1990 wurde in Teilen Europas eine Zunahme, in anderen Teilen jedoch eine weitere Abnahme beobachtet.

In Brandenburg kam es, besonders nach der Wendezeit durch großräumige Ackerbrachen, zu teilweise starken Bestandeszunahmen. Obwohl der Bestandstrend in den einzelnen Bundesländern wechselnd und teilweise weiter rückläufig ist, gibt es in Deutschland insgesamt eine Stabilisierung der Bestandeszahlen und in Brandenburg einen deutlich positiven Entwicklungstrend, der bis heute anhält.

Diese positiven Bestandesentwicklungen der Art spiegeln sich in den neuen, veränderten Einschätzungen der Gefährdung der Art in den jüngsten Roten Listen der gefährdeten Brutvögel für Deutschland (gesamt) und für Brandenburg wieder.

In der Roten Liste Deutschlands (2008) ist die Grauammer zurückgestuft worden von der Gefährdungskategorie 2 (stark gefährdet) auf 3 (gefährdet) und in der RL Brandenburg von der Gefährdungskategorie 3 (gefährdet) auf „ungefährdet“.

Die Effektdistanz soll für die Grauammer bei 300 m (zwischen 100 bis 300 m) liegen („Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr“; (GARNIEL et al., 2007; BIERINGER et. al., 2010). Das widerspricht jedoch eigenen Erfahrungen in mehreren Gebieten. Zum Beispiel befindet sich im südlichen Raum zwischen Flugplatz und Stadtrandsiedlung Finsterwalde und Süd-Kreisel ein Revier im Abstand von rund 50 -70 m nahe der Landstraße nach Elsterwerda /s. Anlage 2/Karte 1- Reviere der Brutvögel).

Bemerkenswert sind auch die geringen Fluchtdistanzen der Art, zumindest eines Teils der Individuen, (Steckbrief Grauammer der LANUV NRW). Konkret liegt die Fluchtdistanz der Art nach FLADE (1994) zwischen 10 bis 40 m.

Die Grauammer kommt nicht im Bereich der Trasse sowie im beidseitigen Untersuchungsraum (Korridor) vor, auch nicht im Raum der stärksten möglichen Beeinträchtigungen durch das Baugeschehen.

Im Umfeld der geplanten Trasse konnten 2011 Brutreviere der Grauammer festgestellt werden, von denen ein Brutrevier den Raum starker Baubeeinträchtigungen der geplanten Trasse randlich tangierte.

Im Rahmen der Zusatzuntersuchungen 2013, 2014, 2015 wurden in mehrmaliger Begutachtungsarbeit insgesamt 4 Reviere im Umfeld der Trasse nachgewiesen. (Anlage 2/Karte 1- Reviere der Brutvögel). Von diesen 4 Revieren liegt jedoch keines im markierten Untersuchungsraum der stärksten möglichen Beeinträchtigungen durch das Baugeschehen. Das nächste Revier befindet sich ca. 80 m nördlich der Trasse im bereits fertig gestellten Abschnitt zwischen Dresdener und Fliegerstraße. Beeinträchtigungen der übrigen Reviere in Stadtrandlage (einschl. Siedlung Marienstraße) können ausgeschlossen werden. Zusammenhängende weitere potenzielle Brutreviere erstrecken sich über das gesamte Flugplatzgebiet. Die Lebensraumbedingungen sowohl dieses Gebietes, als ebenso des historisch ländlichen Umfeld der Ortsrandsiedlungen, können für die Art als günstig eingeschätzt werden. Neben den gut beweideten Sandtrockenrasen existieren Gehölz- und Gebüsch-Kleinstrukturen in lockerer Verteilung bzw. Verbreitung, wie sie als Habitatstrukturen von der Grauammer bevorzugt werden. In diesem günstigen Lebensraumumfeld verwundert es nicht, dass der Erhaltungszustand der lokalen Population gleichfalls als günstig eingeschätzt wird.

Die Nachweise der Arten wurden entsprechend der Standardliteratur „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“, SÜDBECK et al. (2005), geführt und dabei insbesondere den Kriterien des Brutnachweises und des Brutverdachts gefolgt, sowie die Wertungsgrenzen und der Erfassungszeitraum für die jeweilige Vogelart beachtet.

Die aktuellen Reviere der Art bzw. der Population liegen jeweils außerhalb der Trasse (Korridor) und sind nicht betroffen. Der Gesamtlebensraum bleibt im Flugplatzgebiet erhalten und seine ökologische Funktionalität ist ebenfalls gewahrt.

Für die in Brandenburg aktuell „ungefährdete“ Grauammer gilt im Übrigen eine ähnliche Gesamteinschätzung wie für die getrennt beschriebenen, häufigen und ungefährdeten Vogelarten.

Auch die Grauammer wechselt entsprechend ihrer Nistökologie jährlich im Regelfall ihre Nester bzw. baut sie immer wieder an anderer Stelle neu und kann infolge vergleichbarer Strukturen im Umfeld in der neuen Brutperiode den umgebenden Gesamtlebensraum nutzen und besiedeln.

Störungen und Tötungen der Grauammer im Zusammenhang mit dem Vorhaben treten nicht ein bzw. sind sehr unwahrscheinlich. Die Reviere der Art liegen ab 200 m von der Trasse entfernt bzw. in gesonderten Siedlungsraumtypen.

Die potenzielle Gefährdung entspricht dem allgemeinen Gefährdungsrisiko der Art.

Die Verbotstatbestände des BNatSchG § 44 Nr. 1 treten für die Art nicht ein.

5.5.3. Vorkommen gefährdeter europäischer Vogelarten

Schutzanforderungen werden durch das BNatSchG im § 44 Abs. 1 Nr. 2 formuliert, das hier generell auf das Verschlechterungsverbot des Erhaltungszustandes der heimischen Vogelarten abstellt (vgl. Abschn. 5.1).

Aufgrund der Bestandentwicklung werden ausgewählte Arten in Roten Listen geführt, die auf Gefährdungen aufmerksam machen, so dass eine gezielte Einflussnahme auf die Erhaltung der Populationen bei Eingriffen im Naturraum erleichtert wird.

5.5.3.1. Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Bestandsgefährdung nach Roten Listen

Brandenburg RL 3 - gefährdet

BRD RL 3 - gefährdet

Bewertung und Prüfung der Betroffenheit sowie von Verbotstatbeständen

(§ 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG)

Die Feldlerche ist der häufigste Offenlandvogel Mitteleuropas und gilt bis heute als Allerweltsart.

Für Europa gibt die internationale Natur- und Artenschutz Organisation (IUCN) als grobe Schätzung allein für den europäischen Bestand 40 bis 80 Mio. Brutpaare an. Nach SUDFOLDT ist für 2008 die Feldlerche mit geschätzten 2 bis 3 Mio. Brutpaaren in Deutschland die immer noch neunthäufigste Brutvogelart. Sie besiedelt extensiv genutztes Grünland, Trockenrasen, Äcker, trockenes Grasland und Ackerbrachen jeder Art und ist über ganz Europa, Teile von Asien bis Nordsibirien, Japan und Nordwestafrika verbreitet. Weltweit besteht keinerlei Gefährdung für den Bestand der Art.

Die starke Intensivierung der Landwirtschaft in den letzten Jahrzehnten in Europa hat jedoch zu Bestands-einbußen geführt und in Deutschland ist der Brutbestand von den 1980er Jahren bis heute um etwa 30 % gesunken

Dieser Sachverhalt hat zu der Einstufung in die Kategorien RL 3 BRD und RL 3 Bbg geführt.

Die Störungsempfindlichkeit und Besiedlungsfähigkeit der Feldlerche im Umfeld von Straßen ist nach Studien („Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr“ s.o.) vom jeweiligen Verkehrsaufkommen abhängig und hat einen Bereich von 100 m bis 500 m.

Es muss von einer hohen Empfindlichkeit gegen optische Störungen ausgegangen werden, die vermutlich in Verkehrsbewegungen (Anzahl) als Ursache zu sehen sind. Bei einem Verkehrsaufkommen bis zu 10T Kfz/ 24h verringert sich demnach die Habitataignung für die Feldlerche im Bereich bis zu 100 m um 20 %, in einem Bereich von 100-300 m um 10% und in einem Bereich von 300-500 m ist die Habitataignung nicht mehr beeinträchtigt (bei höheren Verkehrsaufkommen verringert sich die Habitataignung entsprechend).

Die Feldlerche kommt **nicht im Bereich der Trasse** und auch nicht im Untersuchungsraum beidseits der Trasse vor (s. Anlage 2/ Kartenl u. 2 - Reviere Brutvögel). Die festgestellten Reviere liegen außerhalb des Raumes der stärksten möglichen Beeinträchtigungen durch das Baugeschehen. Die zusammenhängenden Siedlungsgebiete der Feldlerche erstrecken sich angrenzend an das Plangebiet etwa ab 200 m Abstand von der geplanten Trassenmitte nach S/SO in das Trockenrasengebiet des Flugplatzes und darüber hinaus in die gesamte weitere Agrarlandschaft. Die gut beweideten Sandtrockenrasen im südlichen und mittleren Teil des Flugplatzgeländes bieten offensichtlich ausreichende Habitatbedingungen für eine Feldlerchenpopulation mittlerer Größe.

Das Begutachtungsgebiet tangiert den Feldlerchenlebensraum nur, die Reviere der Feldlerchen liegen außerhalb des Untersuchungsraums der Trasse.

Südlich des bereits gebauten Abschnittes zwischen der Dresdener und der Fliegerstraße befindet sich ein Brutvorkommen in nur ca. 70 m Entfernung von den umschließenden Straßen.

Die Nachweise der Arten wurden entsprechend der Standardliteratur „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“, SÜDBECK et al. (2005), geführt und dabei insbesondere den Kriterien des Brutnachweises und des Brutverdacht es gefolgt sowie die Wertungsgrenzen und der Erfassungszeitraum für die jeweilige Vogelart beachtet.

Störungen und Tötungen der Feldlerche im Sinne des BNatSchG § 44 Nr. 1 im Zusammenhang mit dem Vorhaben treten nicht ein bzw. sind sehr unwahrscheinlich. Die Reviere der Art liegen ab 200 m bis 300 m von der Trasse entfernt bzw. in gesonderten Siedlungsraumtypen. Die potenzielle Gefährdung entspricht dem allgemeinen Gefährdungsrisiko der Art.

5.5.3.2. Braunkehlchen (*Saxiola rubetra*)

Bewertung und Prüfung der Betroffenheit sowie von Verbotstatbeständen
(§ 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG)

Braunkehlchen (<i>Saxiola rubetra</i>)		
Schutz- und Gefährdungsstatus		
<input type="checkbox"/> europ. Vogelschutzrichtlinie bes. Schutz nach Anhang 1 <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt BNatSchG <input type="checkbox"/> streng geschützt BArtSchV	Kategorie Rote Liste <input checked="" type="checkbox"/> RL Deutschland (3) <input checked="" type="checkbox"/> RL Brandenburg (2) <input type="checkbox"/> Art einer Vorwarnliste VL	Einstufung Erhaltungszustand <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht Einstufung EHZ in Bbg. noch nicht erfolgt

Braunkehlchen (<i>Saxiola rubetra</i>)
Bestandsdarstellung/Autökologie/Verbreitung in Brandenburg und Deutschland
<p>Das Braunkehlchen bevorzugt generell als Lebensraum offene, trocken-frische bis wechselnd feuchte Flächen mit nicht zu hoher Gehölz- und Heckendichte. Für die Nestanlage benötigt es eine Deckung bietende Kraut- oder auch Kraut-/Strauchschicht. Notwendige Nahrungshabitate haben eine niedrige und lückige Vegetation. Für die Nahrungssuche braucht das Braunkehlchen Ansitzwarten wie bspw. sitzfixe Kräuterstängel, Hochstauden, Zäune, einzelne Gehölze, aber auch künstliche Geländeelemente wie Koppel-Pfähle oder Zäune.</p> <p>Als echte Art der bäuerlichen Kulturlandschaft hat das Braunkehlchen früher von der Ausbreitung der Grünland- und Weidewirtschaft profitiert. Seit den 1950er Jahren gehen seine Bestände aber erheblich zurück. Gefährdungsursachen sind einerseits der Verlust extensiv genutzter Trockenflächen und Feuchtlebensräume, die wenigstens einmal im Jahr noch genutzt werden. Des Weiteren führen die starke Düngung, der Pestizideinsatz zu einem dichten, insektenarmen Aufwuchs und vernichten die Nahrungsgrundlage. Schließlich zerstören die Mehrfachnutzung und Schnittintensivierung die Lebensräume und auch die Brutgelege fast vollständig. Durch Extensivierungen und Stilllegungen sind die Braunkehlchenpopulationen regional wieder angewachsen, so dass sich seit den 1990er Jahren insgesamt eine Stabilisierung auf geringem Niveau eingestellt hat.</p> <p>In Brandenburg hält der Negativtrend der Bestandesentwicklung trotz kurzer Phasen der Zwischenerholung seit Ende der 1990er Jahre weiter an. Daher wurde die Art in der jüngsten Roten Liste der Brutvögel Brandenburgs (2008) in die höhere Gefährdungskategorie 2 (stark gefährdet) hochgestuft. Die Gefährdungskategorie in der RL Deutschland von 2008 bleibt mit 3 (gefährdet) auf dem früheren Niveau.</p>
Vorkommen und Verbreitung im Untersuchungsraum (Anlage 2 / Karte 1)
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich
Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen:
<p>Das Braunkehlchen wurde während der Begutachtungen 2011 mit einem Reviernachweis (Wahrscheinlicher Brutvogel) im Nordwestteil des Flugplatzes im Raum der geplanten Trasse, im Bereich eines mit lückigen Gehölzen bestandenen, trockenen Grabensystems im Kontakt zu den lückigen Trockenrasen des Flugplatzes und auf den nordöstlich angrenzenden Magerwiesen der Bauerngärten festgestellt.</p> <p>Während der Zusatzbegutachtungen 2013, 2014 und 2015 wurde das Revier im Bereich der geplanten Trasse wiederholt bestätigt. Dieses Revier liegt real im Raum der geplanten Trasse und wird sehr wahrscheinlich ausgelöscht (Anlage 2/Karte 1- „Brutverdacht/Wahrscheinlicher Brutvogel“).</p> <p>Während der Zusatzbegutachtungen 2013-2015 wurde ein weiteres Revier eines Braunkehlchens im Westabschnitt des Flugplatzes, nahe der Fliegerstraße, nachgewiesen.</p> <p>Das Auffinden des zweiten Reviers zeigt die hervorragende Habitatqualität des Flugplatzgebietes als Lebensraum für das Braunkehlchen. Gleichzeitig stellt sich das Flugplatzgebiet als geeigneter Ausgleichs- und Ersatzlebensraum für Lebensraumverluste des Braunkehlchens im Trassenbereich dar und kann ggf. dafür genutzt werden.</p> <p>Die Nachweise der Arten wurden entsprechend der Standardliteratur „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“, SÜDBECK et al. (2005), geführt und dabei insbesondere den Kriterien des Brutnachweises und des Brutverdachtes gefolgt sowie die Wertungsgrenzen und der Erfassungszeitraum für die jeweilige Vogelart beachtet.</p>
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG
Darlegung der Betroffenheit der Art
<p>Für das Braunkehlchenrevier, im Bereich der geplanten Trasse, liegen aus den erstmaligen ornithologischen Untersuchungen von 1998/1999 (Planungsbüro Subatzus & Brinkmann GbR, Dörrwalde) Karten mit der Eintragung/Verzeichnung eines damals bereits nachgewiesenen Braunkehlchenreviers vor. Das sowohl 2011 festgestellte Revier als auch die Revierbestätigungen der Folgejahre liegen ziemlich genau in diesem Bereich. Offensichtlich ist dieser durch das Braunkehlchen über lange Jahre präferierte konkrete Lebensraum ein „Optimalhabitat“. Das bedeutet naturschutzfachlich, dass die Niststätte in diesem Raum nicht getrennt vom Revier betrachtet werden kann und darf und das Revier als eher dauerhaft eingeschätzt werden muss. Das Nest bzw. der Nistplatz kann jährlich an anderer Stelle gebaut werden, bleibt aber über Jahre im Optimallebensraum („Optimalrevier“).</p>

Braunkehlchen (*Saxiola rubetra*)

In naturwissenschaftlicher Anwendung des Niststättenerlasses muss daher in diesem konkreten Falle sich der Schutz der Fortpflanzungsstätte nicht nur auf die Niststätte sondern auf das Revier „Optimalrevier“ beziehen. Er erlischt dem zu Folge erst nach Aufgabe des Reviers.

Ein weiterer zwingender naturschutzfachlicher Fakt ist der hohe Gefährdungsstatus des Braunkehlchens in Brandenburg.

Prognose u. Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bau- und anlagebedingte Wirkfaktoren)

ja nein

Vermeidungsmaßnahme (V) vorgesehen: Bauzeitenregelung

V Vermeidung baubedingter Wirkfaktoren („Bauzeitenregelung“)

Tötungen von Individuen werden vermieden, durch konsequente Bauzeitenregelungen, so z.B. Einhaltung des Gehölzrodungsverbots v. 1.3. bis 30.9.. 30.9. (BNatSchG §39 (5) Nr.2.) incl. Bodenbewuchs (Flächenbehandlung nach BNatSchG §39 (5) Nr.1.). Damit wird das Zugriffverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 erfüllt.

Es wird die Sicherheit geschaffen, dass sich hier keine brütenden Vögel und auch keine besetzten Nester und Nestlinge befinden können.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt **baubedingt** ein ja nein

Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch **betriebsbedingte Kollisionen**
Entstehen betriebsbedingte Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung?)

Die **betriebsbedingte** Kollisionsgefährdung führt zu einer Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt **betriebsbeding** ein ja nein

Wenn die Bauzeitenregelung für Bauarbeiten (V) im Trassenraum eingehalten wird, kann man erwarten, dass die Voraussetzungen für das Eintreten des Zugriffverbots § 44 Abs. 1 Nr. 1 verhindert werden.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein ja nein

Prognose u. Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr.2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V - Bauzeitenregelung

CEF-Maßnahmen vorgesehen CEF 1, CEF 2, CEF 3

CEF-Maßnahme 1

Ausweisung von Ersatzlebensraum für Habitatverluste Braunkehlchen im Trassenumfeld des Flugplatzes auf Eigentumsfläche der Stadt (siehe Karte, Anlage 3).

Hier Schaffung des typischen Braunkehlchenhabitats (Struktur, Nahrungsangebot, Ansitzwarten) Ausweitung bzw. Ausbau von trocken-frischen Gräben und Pflanzung von wenigen, habitatgerechten, niedrigwüchsigen Sträuchern und wenigen Hochstauden als Ansitzwarten, vereinzelt Beeren-Kleinsträucher (Nahrungsverbesserung) und spezielle Nahrungspflanzen der Trockenrasen (auch Raupenfutterpflanzen für mehrere Arten von Schmetterlingsraupen) im Bereich der trockenen bis temporären Gräben in lückigen, fachlich begründeten Strukturen.

CEF-Maßnahme 2

- Erhaltung und Verbesserung der Trockenrasen des Flugplatzgebietes als optimale Nahrungsgrundlage für das Braunkehlchen (siehe Karte, Anlage 3).
- Essenzielle Verbesserung des Nahrungsangebotes an Insekten für das Braunkehlchen durch Exkremente aus Kleintier- und Schafhaltung (Beweidung), durch Einbringen von Beeren-Kleinsträuchern und Schaffung von lückiger Vegetation mit Offenstellen.
- Bindung eines Schäferei-Betriebes oder Kleintierhalters mit Schafen, Ziegen oder Extensivrindern und finanzielle Absicherung (Rücklagen) einer langjährigen Beweidung zumindest der Eigentumsflächen der Stadt, besser des gesamten Flugplatzgeländes.

Braunkehlchen (*Saxiola rubetra*)

CEF-Maßnahme 3

- Entwicklung und Herrichtung des Gesamtlebensraums mit dichten Gebüsch und Brachen im Südwestteil des Flugplatzgeländes im Umfeld des Braunkehlchenreviers 2 zur Aufwertung des Braunkehlchen-Lebensraumes auf Nichteigentumsflächen (siehe Karte, Anlage 3).
- Schaffung des typischen und optimalen Braunkehlchenhabitats (Struktur, Nahrungsangebot, Ansitzwarten).
- Vorrangmaßnahmen: Auflichtung der Sträucher, Strukturverbesserung in Richtung „lichte, lückige Kräuter-Gräser- Sträucher-Struktur“; Einführung von Schafbeweidung und Mahd von Teilflächen.
- Schaffung von neuem Nahrungsraum für Braunkehlchen durch sachgerechtes Pflegemanagement, für Strukturen und Futterpflanzen von Insekten, insbesondere Schmetterlingsraupen.
- Zielstellung: Habitatqualitäten und Lebensraum für mindestens 2 und mehr Braunkehlchenreviere (Braunkehlchenpaare)

Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Das Braunkehlchen ist als Langstreckenzieher von April bis September vor Ort und baut seine Niststätte bei Ankunft neu. Eines der langjährigen Reviere liegt im unmittelbaren Trassenbereich. Wenn die Bauzeitenregelung im Trassenraum eingehalten wird, ist zu erwarten, dass akute Störungen gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Das zweite südliche Revier auf dem Flugplatzgelände hat eine ausreichende Distanz zum geplanten Vorhaben.

Wenn das Braunkehlchen durch vorgezogene Ersatzmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) weitere Bruthabitate im westlichen Flugplatzteil annimmt, kann sich die mögliche Störungsbeeinträchtigung im hier dargestellten Sinn völlig auflösen bzw. nicht mehr bestehen und sich sogar der Erhaltungszustand der lokalen Population verbessern. Da die Effektdistanz für das Braunkehlchen bei 200 m [Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“, 2010] liegen, werden die hier betrachteten Störungen mit großer Wahrscheinlichkeit nicht mehr bestehen.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein ja nein

Prognose u. Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr.3 i.V.m. Abs.5 BNatSchG

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

für ein Revier im Trassenkorridor ja nein

Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V - Bauzeitenregelung/wie oben § 44 Abs.1, Nr.1)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (CEF 1, CEF 2 CEF 3)

Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt nach der Brutperiode. Durch die Vermeidungsmaßnahmen (V) Bauzeitenregelung und die vorgezogenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (CEF-Maßnahmen CEF 1, CEF 2, CEF 3) zur Sicherung der ökologischen Funktionalität des Landschaftsraumes, werden Schädigungsrisiken gemäß § 44 Abs.1, Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG überwunden.

Die neu entstehenden Reviere der Population liegen außerhalb des Einwirkungsbereichs der Trasse und sind nicht mehr durch anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren betroffen.

Der Gesamtlebensraum bleibt im Flugplatzgebiet erhalten und seine ökologische Funktionalität ist gewahrt

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein: ja nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

treffen zu (Beantragung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich)

Darlegung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Ausnahmegrund liegt vor ja nein

anderweitige zumutbare Alternativen existieren nicht

5.5.4. Vorkommen ungefährdeter europäischer Vogelarten

5.5.4.1. Nistökologische Gruppe Gehölz- und Gebüschbrüter (Freibrüter)

Bewertung und Prüfung der Betroffenheit sowie von Verbotstatbeständen

(§ 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG)

Nistökologische Gruppe Freibrüter der Bäume, Gebüsch und halboffener Lebensräume		
<p>Amsel (Turdus merula), Elster (Pica pica), Grünfink (Carduelis chloris), Klappergrasmücke (Sylvia curruca), Mönchsgrasmücke (Sylvia atricapilla), Dorngrasmücke (Sylvia communis), Gartengrasmücke (Sylvia borin), Stieglitz Carduelis carduelis, Zaunkönig (Troglodytes troglodytes), Buchfink (Fringilla coelebs), Girlitz (Serinus serinus) VL Bbg, Ringeltaube (Columba polumbus), Türkentaube (Streptopelia decaocto), Singdrossel (Turdus philomelos), Pirol (Oriolus oriolus) VL,</p> <p style="text-align: right;"><i>VL = Art einer Vorwarnliste</i></p>		
Schutzstatus		
<input type="checkbox"/> europ. Vogelschutzrichtlinie bes. Schutz nach Anhang 1 <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt BNatSchG <input type="checkbox"/> streng geschützt BArtSchV	Kategorie Rote Liste <input type="checkbox"/> RL Deutschland <input type="checkbox"/> RL Brandenburg	Einstufung Erhaltungszustand <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht Einstufung EHZ in Bbg. noch nicht erfolgt
Bestandsdarstellung/Autökologie/Verbreitung in Brandenburg und Deutschland		
<p>Die Arten, die in dieser nistökologischen Gruppe genannt werden, sind alle ultimativ an das Vorhandensein von Gehölzstrukturen, wie Gebüsch, Hecken, Solitärsträucher, Feldgehölze und Vorwälder gebunden. Sie nisten als Freibrüter in Gebüschern verschiedener Art (sowohl Strauchgebüsch, Solitärsträucher, in dichten Himbeer- und Brombeerhecken, in Kletterpflanzen- und Efeubeständen als auch auf Baumbeständen. Sie sind regional weit verbreitete und vielerorts häufige Arten, sowohl der naturnahen als auch der urbanen Kulturlandschaften sowie von unterschiedlich dicht urbanisierten Ortschaften, Siedlungen und Städten. Sie besitzen gegenwärtig keinen Gefährdungsstatus. Bis auf die Elster wechseln die hier aufgeführten Arten jährlich ihre Fortpflanzungsstätte. Sämtliche hier aufgeführten Arten sind sowohl in Brandenburg als ebenso in ganz Europa noch weit verbreitet und weisen weitgehend stabile Bestände auf. Eine Art, der Pirol, steht auf den Vorwarnlisten der BRD und Brandenburgs.</p>		
Vorkommen und Verbreitung im Untersuchungsraum (Anlage 2 / Karten 1 bis 3)		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich		
Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen:		
<p>Sämtliche o.g. Arten kommen im Planungsgebiet und seinem direkten und weiteren Umfeld in den typischen und oben beschriebenen Lebensräumen bzw. Habitaten vor, ohne außergewöhnliche Habitatstrukturen. Es handelt sich um häufige bis sehr häufige Europäische Vogelarten. Die Habitatqualität für die jeweiligen Arten ist geprägt durch Stadtrandsiedlungen, Autoverkehr auf Siedlungsstraßen und dauerhaftem Verkehr auf anliegenden Ausfallstraßen, urbane Siedlungstätigkeit alltags und an Wochenenden, vielfältige Bautätigkeit, landwirtschaftliche Nutzungen, Prädatoren unter Haustieren wie Hunde und Katzen in Überzahl. Die einzelnen Arten und ihre Populationen sind offensichtlich an die o.g. Lebensraumbedingungen und ihre dauerhaften Beeinträchtigungen und Störungen angepasst und reagieren dementsprechend wenig empfindlich darauf. Die Nachweise der Arten wurden entsprechend der Standardliteratur, „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“: SÜDBECK et al. (2005), geführt und dabei insbesondere den Kriterien des Brutnachweises und des Brutverdacht gefolgt sowie die Wertungsgrenzen und der Erfassungszeitraum für die jeweilige Vogelart beachtet.</p>		

Nistökologische Gruppe Freibrüter der Bäume, Gebüsche und halboffener Lebensräume

Amsel (*Turdus merula*), **Elster** (*Pica pica*), **Grünfink** (*Carduelis chloris*), **Klappergrasmücke** (*Sylvia curruca*), **Mönchsgrasmücke** (*Sylvia atricapilla*), **Dorngrasmücke** (*Sylvia communis*), **Gartengrasmücke** (*Sylvia borin*), **Stieglitz** (*Carduelis carduelis*), **Zaunkönig** (*Troglodytes troglodytes*), **Buchfink** (*Fringilla coelebs*), **Girlitz** (*Serinus serinus*) *VL Bbg*, **Ringeltaube** (*Columba polumbus*), **Türkentaube** (*Streptopelia decaocto*), **Singdrossel** (*Turdus philomelos*), **Pirol** (*Oriolus oriolus*) *VL*,

VL = Art einer Vorwarnliste

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44

Prognose u. Bewertung des Tötungsverbotest gem. § 44 Abs.1, Nr.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bau- und anlagebedingte Wirkfaktoren)

ja nein

Vermeidungsmaßnahme (V) vorgesehen: Bauzeitenregelung

V Vermeidung baubedingter Wirkfaktoren

Tötungen von Individuen werden vermieden, durch konsequente Bauzeitenregelungen, so z.B. Einhaltung des Gehölzrodungsverbotest v. 1.3. bis 30.9.. 30.9. (BNatSchG §39 (5) Nr.2.) incl. Bodenbewuchs (Flächenbehandlung nach BNatSchG §39 (5) Nr.1.). Damit wird das Zugriffverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 erfüllt. Es wird die Sicherheit geschaffen, dass sich hier keine brütenden Vögel und auch keine besetzten Nester und Nestlinge befinden können.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt **baubedingt** ein ja nein

Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch **betriebsbedingte Kollisionen**
Entstehen betriebsbedingte Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung?)

Die **betriebsbedingte** Kollisionsgefährdung führt zu einer Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos
Die Wahrscheinlichkeit betriebsbedingter Kollisionen, wie die Tötung von Vögeln durch zu schnellen Fahrzeugverkehr, muss als Möglichkeit postuliert werden. Sie liegt mit in der Größenordnung der allgemeinen verkehrsbedingten Risiken.

Die Begrenzung der Fahrgeschwindigkeit kann zur Vermeidung beitragen.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt **betriebsbedingt** ein ja nein

Wenn die Bauzeitenregelung für Bauarbeiten (V) im Trassenraum eingehalten wird, kann man erwarten, dass die Voraussetzungen für das Eintreten des Zugriffverbots § 44 Abs. 1 Nr. 1 verhindert werden.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein ja nein

Prognose u. Bewertung des Störungsverbotest gem. § 44 Abs.1, Nr.2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Bauzeitenregelung

Bau- und betriebsbedingte Störungen treten auf, ordnen sich jedoch in die allgemeinen Lebensbedingungen ein. Des Weiteren sind die hier besprochenen Allerweltsarten nicht oder gering spezialisiert und im Verhalten äußerst anpassungsfähig in jeder Art und Weise. Daher werden sich neue bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren kaum signifikant auf die bestehenden Vogelpopulationen auswirken.

Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein ja nein

Nistökologische Gruppe Freibrüter der Bäume, Gebüsche und halboffener Lebensräume

Amsel (*Turdus merula*), **Elster** (*Pica pica*), **Grünfink** (*Carduelis chloris*), **Klappergrasmücke** (*Sylvia curruca*), **Mönchsgrasmücke** (*Sylvia atricapilla*), **Dorngrasmücke** (*Sylvia communis*), **Gartengrasmücke** (*Sylvia borin*), **Stieglitz** (*Carduelis carduelis*), **Zaunkönig** (*Troglodytes troglodytes*), **Buchfink** (*Fringilla coelebs*), **Girlitz** (*Serinus serinus*) VL Bbg, **Ringeltaube** (*Columba polumbus*), **Türkentaube** (*Streptopelia decaocto*), **Singdrossel** (*Turdus philomelos*), **Pirol** (*Oriolus oriolus*) VL,

VL = Art einer Vorwarnliste

Prognose u. Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr.3 i.V.m. Abs.5 BNatSchG Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

ja nein

- Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V - Bauzeitenregelung)
 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (CEF 1, CEF 2 CEF 3)
 Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Bau- und anlagebedingt kommt es im Baufeldbereich der Trasse zu Verlusten von Bruthabitaten und Brutstätten sowie der Lebensräume von Bruthabitaten.

Entsprechend den nicht vorhandenen Gefährdungstatbeständen nach den RL der BRD und Brandenburgs sowie der weiten Verbreitung der Arten in Europa und Brandenburg, kommt es jedoch zu keiner erheblichen Verschlechterung der gesamten Lebensbedingungen durch das geplante Vorhaben.

Entsprechend der Nistökologie wechseln diese Arten jährlich im Regelfall ihre Nester bzw. bauen sie immer wieder an anderer Stelle neu. Diese Arten können infolge vergleichbarer Strukturen im Umfeld in der neuen Brutperiode auch diese Lebensräume und Habitate annehmen bzw. nutzen.

Mit der neuen Niststätte ergibt sich für diese Arten in der Regel eine neue Revierausbildung.

Laut Ministerialerlass des MLUV Bbg. (2007), geändert durch Erlass v. 1.7.2008, - 3. Änderung Januar 2011, erlischt der Schutz von Fortpflanzungsstätten für die im Untersuchungsraum nachgewiesenen Vogelarten mit Beendigung der aktuellen Brutperiode im jeweiligen Jahr.

Nach diesem Erlass gilt es nicht als Zerstörung einer Fortpflanzungsstätte im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, wenn durch Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit Fortpflanzungsstätten, Nester oder Neststandorte (wie Sträucher) nach Abschluss der Brutperiode entfernt, beschädigt oder zerstört werden.

Eine Ausnahme gilt für die Elster, die Nester mehrjährig nutzt. Bei dieser Vogelart erlischt der Schutz der Fortpflanzungsstätte entsprechend dem Niststättenerlass Brandenburg erst nach Aufgabe des Reviers.

Niststätte bzw. Nest und Revier der Elster befinden sich jedoch außerhalb des Trassen- und Eingriffbereiches des Bauvorhabens und werden nicht durch das Baugeschehen berührt!

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein:

ja nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
 treffen zu (Beantragung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich)

Darlegung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Ausnahmegrund liegt vor ja nein
anderweitige zumutbare Alternativen existieren nicht

5.5.4.2. Nistökologische Gruppe Höhlen- und Halbhöhlen- und Nischenbrüter

Bewertung und Prüfung der Betroffenheit sowie von Verbotstatbeständen

(§ 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG)

Nistökologische Gruppe Höhlen-, Halbhöhlen- und Nischenbrüter		
<p>Feldsperling (<i>Passer montanus</i>) VL, Haussperling (<i>Passer domesticus</i>) VLD, Kohlmeise (<i>Parus major</i>), Star (<i>Sturnus vulgaris</i>), Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>), Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>), Grauschnäpper (<i>Muscicapa striata</i>), Trauerschnäpper (<i>Ficedula hypoleuca</i>), Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>), Buntspecht (<i>Dendrocopos major</i>), Gartenbaumläufer (<i>Certhia brachydactyla</i>)</p> <p style="text-align: right;"><i>VL = Art einer Vorwarnliste</i></p>		
Schutzstatus		
<input type="checkbox"/> europ. Vogelschutzrichtlinie bes. Schutz nach Anhang 1 <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt BNatSchG <input type="checkbox"/> streng geschützt BArtSchV	Kategorie Rote Liste <input type="checkbox"/> RL Deutschland <input type="checkbox"/> RL Brandenburg	Einstufung Erhaltungszustand <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht Einstufung EHZ in Bbg. noch nicht erfolgt
Bestandsdarstellung/Autökologie/Verbreitung in Brandenburg und Deutschland		
<p>Die unter dieser ökologischen Nistgruppe aufgeführten Arten brüten in Höhlen bzw. Halbhöhlen und auch Nischen sowohl im ursprünglichen Naturraum als auch sekundär im gesamten urbanisierten Lebensraum des Menschen. Sie sind zum großen Teil Kulturfolger. Vorzugsweise nutzen sie Baumbestände, Alt und Totholz; eine Reihe von Arten haben jedoch Habitate der mäßig bis stark urbanisierten menschlichen Siedlungsräume angenommen und haben gelernt, die künstlichen Nisthabitate zu nutzen, wie Nischen in Gebäuden, Kulturnistplätze wie Rohre, alte Gartenbrunnen und Nistkästen, u. ä.</p> <p>Die Nutzung potenziell zur Verfügung stehender Nistplätze kann sehr unterschiedlich sein, häufig werden jedoch optimale Nisthabitate mehrfach und über Jahre genutzt, aber nicht immer durch die gleichen Individuen einer Art, sondern durch verschiedene Individuen und auch durch verschiedene Arten mit ähnlichen Habitatansprüchen.</p> <p>Die hier besprochenen Arten sind sowohl in Brandenburg als auch in ganz Europa weit verbreitet und weisen stabile Bestände auf. Lediglich der Haussperling und Feldsperling zeigen, bezogen auf Deutschland, eine schwach rückläufige Tendenz, wobei in Brandenburg nur der Feldsperling diese negative Bestandesentwicklung aufweist. Daher wurde der Feldsperling vorsorglich in Brandenburg in die Vorwarnliste möglicher gefährdeter Arten aufgenommen.</p>		
Vorkommen und Verbreitung im Untersuchungsraum (Anlage 2 / Karten 1 bis 3)		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich		
Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen:		
<p>Die unter dieser nistökologischen Gruppe aufgeführten Arten kommen im Planungsgebiet vor und machen im Sinne der oben beschriebenen Bestandsdarstellung einen festen Bestandteil der seit vielen Jahren als weitgehende Kulturfolger bekannten Arten der engeren und weiteren urbanisierten Siedlungs-Kulturlandschaft aus. Es handelt sich um häufige bis sehr häufige Europäische Vogelarten.</p> <p>Die Mehrzahl der Arten der o.g. nistökologischen Gruppe sind starke Kulturfolger und haben sich seit vielen Jahren in die urbanen Kultur- und Sekundärhabitats eingemischt bzw. an sie angepasst. Die im Untersuchungsraum bestehenden Lebensraumbedingungen und Habitate kann man als durchschnittlich einschätzen, wie sie für Siedlungsräume üblich sind.</p> <p>Die Habitatqualität für die jeweiligen Arten ist des Weiteren geprägt durch Stadtrandsiedlungen, Autoverkehr auf Siedlungsstraßen und dauerhaftem Verkehr auf anliegenden Ausfallstraßen, urbane Siedlungstätigkeit, alltags und an Wochenenden, vielfältige Bautätigkeit, landwirtschaftliche Nutzungen, Prädatoren unter Haustieren wie Hunde und Katzen in Überzahl. Die einzelnen Arten und ihre Populationen sind offensichtlich an die o.g. Lebensraumbedingungen und ihre dauerhaften Beeinträchtigungen und Störungen angepasst und reagieren dem entsprechend wenig empfindlich darauf.</p>		

Nistökologische Gruppe Höhlen-, Halbhöhlen- und Nischenbrüter

Feldsperling (*Passer montanus*) VL, **Haussperling** (*Passer domesticus*) VLD, **Kohlmeise** (*Parus major*), **Star** (*Sturnus vulgaris*), **Blaumeise** (*Parus caeruleus*), **Bachstelze** (*Motacilla alba*), **Grauschnäpper** (*Muscicapa striata*), **Trauerschnäpper** (*Ficedula hypoleuca*), **Hausrotschwanz** (*Phoenicurus ochruros*), **Buntspecht** (*Dendrocopos major*), **Gartenbaumläufer** (*Certhia brachydactyla*)

VL = Art einer Vorwarnliste

Die Nachweise der Arten wurden entsprechend der Standardliteratur „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ [SÜDBECK et al. 2005] geführt und dabei insbesondere den Kriterien des Brutnachweises und des Brutverdachts gefolgt, sowie die Wertungsgrenzen und der Erfassungszeitraum für die jeweilige Vogelart beachtet.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44

Prognose u. Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bau- und anlagebedingte Wirkfaktoren)

ja nein

Vermeidungsmaßnahme (V) vorgesehen: Bauzeitenregelung

V Vermeidung baubedingter Wirkfaktoren

Tötungen von Individuen werden vermieden, durch konsequente Bauzeitenregelungen, so z.B. Einhaltung des Gehölzrodungsverbots v. 1.3. bis 30.9.. 30.9. (BNatSchG §39 (5) Nr.2.) incl. Bodenbewuchs (Flächenbehandlung nach BNatSchG §39 (5) Nr.1.). Damit wird das Zugriffverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 erfüllt.

Es wird die Sicherheit geschaffen, dass sich hier keine brütenden Vögel und auch keine besetzten Nester und Nestlinge befinden können.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt **baubedingt** ein ja nein

Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch **betriebsbedingte Kollisionen**

Entstehen betriebsbedingte Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung?)

Die **betriebsbedingte** Kollisionsgefährdung führt zu einer Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos

Die Wahrscheinlichkeit betriebsbedingter Kollisionen, wie die Tötung von Vögeln durch zu schnellen Fahrzeugverkehr, muss als Möglichkeit postuliert werden. Sie liegt mit in der Größenordnung der allgemeinen verkehrsbedingten Risiken. Die Begrenzung der Fahrgeschwindigkeit kann zur Vermeidung beitragen.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt **betriebsbeding** ein ja nein

Wenn die Bauzeitenregelung für Bauarbeiten (V) im Trassenraum eingehalten wird, kann man erwarten, dass die Voraussetzungen für das Eintreten des Zugriffverbots § 44 Abs. 1 Nr. 1 verhindert werden.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein ja nein

Prognose u. Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr.2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Bauzeitenregelung

Wenn die Bauzeitenregelung eingehalten wird, ist nicht zu erwarten, dass die ansässigen Vogelarten und ihre Populationen dauerhaften und erheblichen oder sogar signifikant erhöhten Störungen ausgesetzt sein werden. Des Weiteren sind die hier besprochenen „Allerweltarten“ grundsätzlich nicht oder gering spezialisiert und im Verhalten äußerst anpassungsfähig in jeder Art und Weise. Daher werden sich bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren kaum signifikant auf die bestehenden Vogelpopulationen auswirken.

Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein ja nein

Nistökologische Gruppe Höhlen-, Halbhöhlen- und Nischenbrüter

Feldsperling (*Passer montanus*) VL, **Haussperling** (*Passer domesticus*) VLD, **Kohlmeise** (*Parus major*), **Star** (*Sturnus vulgaris*), **Blaumeise** (*Parus caeruleus*), **Bachstelze** (*Motacilla alba*), **Grauschnäpper** (*Muscicapa striata*), **Trauerschnäpper** (*Ficedula hypoleuca*), **Hausrotschwanz** (*Phoenicurus ochruros*), **Buntspecht** (*Dendrocopos major*), **Gartenbaumläufer** (*Certhia brachydactyla*)

VL = Art einer Vorwarnliste

Prognose u. Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr.3 i.V.m. Abs.5 BNatSchG Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

ja nein

- Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V - Bauzeitenregelung)
 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (CEF 1, CEF 2 CEF 3)
 Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Bau- und anlagebedingt kommt es im Baufeldbereich der Trasse zu Verlusten von Bruthabitaten und Brutstätten sowie der Lebensräume von Bruthabitaten.

Entsprechend den nicht vorhandenen Gefährdungstatbeständen nach den RL der BRD und Brandenburgs sowie der weiten Verbreitung der Arten in Europa und Brandenburg, kommt es jedoch zu keiner erheblichen Verschlechterung der gesamten Lebensbedingungen durch das Bauvorhaben.

Entsprechend der Nistökologie wechseln diese Arten jährlich im Regelfall ihre Nester bzw. bauen sie immer wieder an anderer Stelle neu. Diese Arten können infolge vergleichbarer Strukturen im Umfeld in der neuen Brutperiode auch diese Lebensräume und Habitate annehmen bzw. nutzen.

Mit der neuen Niststätte ergibt sich für diese Arten in den meisten Fällen eine neue Revierausbildung.

Laut Ministerialerlass des MLUV Bbg. (2007) erlischt der Schutz von Fortpflanzungsstätten für die im Untersuchungsraum nachgewiesenen Vogelarten mit Beendigung der aktuellen Brutperiode im jeweiligen Jahr. Nach diesem Erlass gilt es nicht als Zerstörung einer Fortpflanzungsstätte im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, wenn durch Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit Fortpflanzungsstätten, Nester oder Neststandorte (wie Sträucher) nach Abschluss der Brutperiode entfernt, beschädigt oder zerstört werden.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein:

ja nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
 treffen zu (Beantragung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich)

Darlegung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

- Ausnahmegrund liegt vor** ja nein
anderweitige zumutbare Alternativen existieren nicht

5.5.4.3 Nistökologische Gruppe Bodenbrüter und in Bodennähe brütende Vogelarten

Bewertung und Prüfung der Betroffenheit sowie von Verbotstatbeständen

(§ 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG)

Nistökologische Gruppe Bodenbrüter und in Bodennähe brütende Vögel		
<p>Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>), Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>), Weidenlaubsänger (<i>Phylloscopus collybita</i>), Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>), Rotkehlchen (<i>Erithacus rubicola</i>), Schafstelze (<i>Motacilla flava</i>) <i>VLBbg</i>, Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>), Schwarzkehlchen (<i>Saxicola rubicola</i>) <i>VLD</i>, Sumpfrohrsänger (<i>Acrocephalus palustris</i>)</p> <p style="text-align: right;"><i>VL = Art einer Vorwarnliste</i></p>		
Schutzstatus		
<input type="checkbox"/> europ. Vogelschutzrichtlinie bes. Schutz nach Anhang 1 <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt BNatSchG <input type="checkbox"/> streng geschützt BArtSchV	Kategorie Rote Liste <input type="checkbox"/> RL Deutschland <input type="checkbox"/> RL Brandenburg	Einstufung Erhaltungszustand <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> U1 ungünstig - unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht Einstufung EHZ in Bbg. noch nicht erfolgt
Bestandsdarstellung/Autökologie/Verbreitung/Gefährdung in Brandenburg und Deutschland		
<p>Die aufgeführten Arten sind charakteristische und häufige Brutvögel verschiedener Natur- und Kulturlandschafts-Lebensräume sowohl der offenen mäßig bis gut strukturierten Grünländer und Trocken- und Feuchbrachen-Agrarlandschafts-Komplexe ebenso von offenen und auch von Hecken, Gebüsch und Bäumen strukturierten, ländlichen, urbanen Siedlungsgebieten, auch von Parkanlagen und Nadelbaumkulturen sowie von Ruderalfluren und auch Gärten.</p> <p>Alle haben die nistökologische Gemeinsamkeit als Bodenbrüter bzw. dass sie ihre Nester in dichtem Kräuter- oder Dornbeerengestrüpp sehr nahe am Boden errichten und sich in den Folgejahren neue Nistplätze wählen.</p> <p>Die aufgeführten Arten sind in Brandenburg und ganz Europa noch weit verbreitet und weisen überwiegend stabile Bestände auf. Das Schwarzkehlchen und die Schafstelze sind als Art der Vorwarnliste eingestuft.</p>		
Vorkommen und Verbreitung im Untersuchungsraum (Anlage 2 / Karten 1 bis 3)		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich		
Abgrenzung und Bewertung der lokalen Population anhand der Kriterien Population, Habitatqualität und Beeinträchtigungen:		
<p>Die unter dieser nistökologischen Gruppe aufgeführten Arten kommen im Plangebiet vor und machen im Sinne der oben beschriebenen Bestandsdarstellung einen festen Bestandteil sowohl der naturnahen offenen bis halboffenen Landschaften als auch ähnlich strukturierter siedlungsnaher Lebensräume der urbanisierten Siedlungs-Kulturlandschaft aus. Es handelt sich um häufige bis sehr häufige Europäische Vogelarten.</p> <p>Die Habitatqualität für die jeweiligen Arten ist geprägt durch Stadtrandsiedlungen, Autoverkehr auf Siedlungsstraßen und dauerhaftem Verkehr auf anliegenden Ausfallstraßen, urbane Siedlungstätigkeit, alltags und an Wochenenden, vielfältige Bautätigkeit, landwirtschaftliche Nutzungen, Prädatoren unter Haustieren wie Hunde und Katzen in Überzahl.</p> <p>Die einzelnen Arten und ihre Populationen sind offensichtlich an die o.g. Lebensraumbedingungen und ihre dauerhaften Beeinträchtigungen und Störungen angepasst und reagieren dem entsprechend wenig empfindlich darauf.</p> <p>Die Nachweise der Arten wurden entsprechend der Standardliteratur „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ [SÜDBECK et al. 2005] geführt und dabei insbesondere den Kriterien des Brutnachweises und des Brutverdacht gefolgt sowie die Wertungsgrenzen und der Erfassungszeitraum für die jeweilige Vogelart beachtet.</p>		

Nistökologische Gruppe Bodenbrüter und in Bodennähe brütende Vögel

Goldammer (*Emberiza citrinella*), **Fitis** (*Phylloscopus trochilus*), **Weidenlaubsänger** (*Phylloscopus collybita*), **Nachtigall** (*Luscinia megarhynchos*), **Rotkehlchen** (*Erithacus rubicola*), **Schafstelze** (*Motacilla flava*) *VLBbg*, **Heckenbraunelle** (*Prunella modularis*), **Schwarzkehlchen** (*Saxicola rubicola*) *VLD*, **Sumpfrohrsänger** (*Acrocephalus palustris*)

VL = Art einer Vorwarnliste

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44

Prognose u. Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (bau- und anlagebedingte Wirkfaktoren)

ja nein

Vermeidungsmaßnahme (V) vorgesehen: Bauzeitenregelung

V Vermeidung baubedingter Wirkfaktoren

Tötungen von Individuen können vermieden werden, durch konsequente und festgelegte Bauzeitenregelungen, so z.B. Einhaltung der Zeiten für Gehölzrodungen (BNatSchG §39 (5) Nr.2 / außerhalb 1.3. bis 30.9.), die dementsprechend außerhalb der Brutzeiten der genannten Arten liegen.

Damit lässt sich das Eintreten des Zugriffsverbots § 44 Abs. 1 Nr. 1 verhindern, da sich in potenziellen Bruthabitaten sowohl keine brütenden Vögel, als auch keine besetzten Nester und Nestlinge befinden können.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt **baubedingt** ein ja nein

Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch **betriebsbedingte Kollisionen**

Entstehen betriebsbedingte Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung?)

Die **betriebsbedingte** Kollisionsgefährdung führt zu einer Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos

Die Wahrscheinlichkeit betriebsbedingter Kollisionen, wie die Tötung von Vögeln durch zu schnellen Fahrzeugverkehr, muss als Möglichkeit postuliert werden. Sie liegt mit in der Größenordnung der allgemeinen verkehrsbedingten Risiken.

Die Begrenzung der Fahrgeschwindigkeit kann zur Vermeidung beitragen.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt **betriebsbedingt** ein ja nein

Wenn die Bauzeitenregelung für Bauarbeiten (V) im Trassenraum eingehalten wird, kann man erwarten, dass die Voraussetzungen für das Eintreten des Zugriffsverbots § 44 Abs. 1 Nr. 1 verhindert werden.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein ja nein

Prognose u. Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr.2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Bauzeitenregelung

Wenn die Bauzeitenregelung eingehalten wird, ist nicht zu erwarten, dass die ansässigen Vogelarten und ihre Populationen dauerhaften und erheblichen oder sogar signifikant erhöhten Störungen ausgesetzt sein werden. Des Weiteren sind die hier besprochenen Allerweltarten grundsätzlich nicht oder gering spezialisiert und im Verhalten äußerst anpassungsfähig in jeder Art und Weise. Daher werden sich neue bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren kaum signifikant auf die bestehenden Vogelpopulationen auswirken.

Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein ja nein

Nistökologische Gruppe Bodenbrüter und in Bodennähe brütende Vögel

Goldammer (*Emberiza citrinella*), **Fitis** (*Phylloscopus trochilus*), **Weidenlaubsänger** (*Phylloscopus collybita*), **Nachtigall** (*Luscinia megarhynchos*), **Rotkehlchen** (*Erithacus rubicola*), **Schafstelze** (*Motacilla flava*) *VLBbg*, **Heckenbraunelle** (*Prunella modularis*), **Schwarzkehlchen** (*Saxicola rubicola*) *VLD*, **Sumpfrohrsänger** (*Acrocephalus palustris*)

VL = Art einer Vorwarnliste

Prognose u. Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr.3 i.V.m. Abs.5 BNatSchG Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

ja nein

- Vermeidungsmaßnahme vorgesehen (V - Bauzeitenregelung)
 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (CEF 1, CEF 2 CEF 3)
 Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Bau- und Anlagebedingte Wirkfaktoren

Bau- und anlagebedingt kommt es im Baufeldbereich der Trasse zu Verlusten von Bruthabitaten und Brutstätten sowie der Lebensräume von Bruthabitaten. Entsprechend den nicht vorhandenen Gefährdungstatbeständen nach den RL der BRD und Brandenburgs sowie der weiten Verbreitung der Arten in Europa und Brandenburg, kommt es zu keiner erheblichen Verschlechterung der gesamten Lebensbedingungen durch das Bauvorhaben. Entsprechend der Nistökologie wechseln diese Arten jährlich im Regelfall ihre Nester bzw. bauen sie immer wieder an anderer Stelle neu. Diese Arten können infolge vergleichbarer Strukturen im Umfeld in der neuen Brutperiode auch diese Lebensräume und Habitate annehmen bzw. nutzen.

Mit der neuen Niststätte ergibt sich für diese Arten in den meisten Fällen eine neue Revierausbildung.

Laut Ministerialerlass des MLUV Bbg. (2007) erlischt der Schutz von Fortpflanzungsstätten für die im Untersuchungsraum nachgewiesenen Vogelarten mit Beendigung der aktuellen Brutperiode im jeweiligen Jahr. Nach diesem Erlass gilt es nicht als Zerstörung einer Fortpflanzungsstätte im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, wenn durch Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit Fortpflanzungsstätten, Nester oder Neststandorte (wie Sträucher) nach Abschluss der Brutperiode entfernt, beschädigt oder zerstört werden.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein:

ja nein

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Beantragung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
 treffen zu (Beantragung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG ist erforderlich)

Darlegung der fachlichen Ausnahmebedingungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

- Ausnahmegrund liegt vor ja nein
anderweitige zumutbare Alternativen existieren nicht

6. Maßnahmen für die europarechtlich geschützten Arten / Zusammenfassung

Tab. 2 Maßnahmeübersicht

Bezeichnung	Lage	Beschreibung	profitierende Arten
V: Bauzeiten- regelung	Plan- gebiet	Durchführung von Baumfällungen / Gebüschrodungen außerhalb des Zeitraumes vom 01.03.-30.09. Baufeldfreimachung , wie Beseitigung von Bodenbewuchs und Bodendecke, Abschieben von Oberboden ebenfalls außerhalb des <u>Zeitraumes vom 01.03.-30.09</u>	Neuntöter, Grauammer, Feldlerche, Braunkehlchen, Freibrüter der Bäume, Gebüsche und halbbof- fenen Lebensräume, Höhlen-, Halbhöhlen- und Nischenbrüter, Bodenbrüter und in Bodennähe brütende Vögel Bodenbrüter Braunkehlchen,
CEF- Maßnahme 1	Südteil Mitte Flug- platz	Ersatzlebensraum für Habitatverluste Braunkehlchen im Trassenumfeld des Flugplatzes auf Eigentumsfläche der Stadt (siehe Karte, Anlage 3) Schaffung des typischen Braunkehlchenhabitats (Struktur, Nahrungsangebot, Ansitzwarten) Ausweitung bzw. Neuanlage von trocken-frischen Gräben Pflanzung von wenigen , habitatgerechten, niedrigwüchsigen Sträuchern und wenigen Hochstauden als Ansitzwarten, vereinzelt Beeren-Kleinsträucher (Nahrungsverbesserung) und spezielle Nahrungspflanzen der Trockenrasen, auch Raupenfutterpflanzen für mehrere Arten von Schmetterlingsraupen im Bereich der trockenen bis temporären Gräben in lückigen, fachlich begründeten Strukturen.	Braunkehlchen
CEF- Maßnahme 2	Südteil Mitte Flug- platz	Erhaltung und Verbesserung der Trockenrasen des Flugplatzgebietes als optimale Nahrungsgrundlage für das Braunkehlchen (siehe Karte, Anlage 3) Essenzielle Verbesserung des Nahrungsangebotes an Insekten für das Braunkehlchen durch Exkremate aus Kleintier- und Schafhaltung. Des Weiteren durch Beeren-Kleinsträucher und Schaffung von lückiger Vegetation mit Offenstellen. Bindung eines Schäferbetriebs oder Kleintierhalters mit Schafen, Ziegen oder Extensivrindern und finanzielle Absicherung (Rücklagen) einer langjährigen Beweidung zumindest der Eigentumsflächen, besser des gesamten Flugplatzgeländes.	Braunkehlchen
CEF- Maßnahme 3	Süd- west- teil Flug- platz	Entwicklung und Herrichtung des Gesamtlebensraums im Südwestteil des Flugplatzgeländes im Umfeld des Braunkehlchenreviers 2 mit dichten Gebüsch und dichten Brachen zum verbesserten Braunkehlchen-Lebensraum auf Nichtigentumsflächen (siehe Karte, Anlage 3 Gesamtlebensraums mit dichten Gebüsch und dichten Brachen i) Schaffung des typischen und optimalen Braunkehlchenhabitats (Struktur, Nahrungsangebot, Ansitzwarten) Vorrangmaßnahmen: Auflichtung der Sträucher, Strukturverbesserung in Richtung lichte, lückige Kräuter-Gräser- Sträucher-Struktur, Einführung von Schafbeweidung und Mahd von Teilflächen Schaffung neuer Nahrungsraum für Braunkehlchen durch sachgerechtes Pflegemanagement, für Strukturen und Futterpflanzen von Insekten, insbesondere Schmetterlingsraupen. Zielstellung: Habitatqualitäten und Lebensraum für mindestens 2 und mehr Braunkehlchenreviere (Braunkehlchenpaare)	Braunkehlchen

7. Monitoring von CEF-Maßnahmen

Grundlagen sind das GUIDANCE DOCUMENT 2007 und § 44 (5) BNatSchG sowie die Methodenvorschriften des „Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags“ (Muster Gutachten zum Artenschutz-Fachbeitrag zur nationalen Umsetzung des europäischen Naturschutzrechts)

Vorgezogener Funktionsausgleich

Wenn die ökologische Funktionsfähigkeit betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten europarechtlich geschützter Arten vorhabensbedingt nicht mehr gewährleistet ist, kann sie gegebenenfalls durch vorgezogenen Funktionsausgleich (CEF-Maßnahmen, *continuous ecological functionality*) im Sinne des § 44 (5) BNatSchG erwirkt werden. Dies ist jedoch nur zulässig, sofern keine unvermeidbaren Beeinträchtigungen (im Zusammenhang mit § 44 (1) 1 BNatSchG) vorliegen.

Auf der Grundlage des § 44 Abs. 5 BNatSchG werden durch den vorgezogenen Funktionsausgleich im Vorfeld des Bauvorhabens adäquate Ersatzlebensräume (CEF-Maßnahmen) geschaffen, die den Erhalt der ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens gewährleisten.

Die ökologische Funktionsfähigkeit der Maßnahmen sind für die betreffenden Arten eindeutig nachzuweisen (Guidance Document 2007).

Um diese Maßnahmeneffizienz nachzuweisen, sind die CEF-Maßnahmen durch ein Monitoring zu begleiten und zu überprüfen sowie mit einem Risikomanagement im Sinne der Planung weiterer ggf. kurzfristig umsetzbarer und wirksamer Maßnahmen zu versehen.

Teil B

Naturschutz-Fachbeitrag nach nationalem Naturschutzrecht

Eingriffsregelung nach den §§ 13 bis 18 BNatSchG i. V. m. § 44 Abs. 1 Nr. 1, 3 u. 4

zur Beschreibung und Bewertung der Eingriffe in Natur und Landschaft für die Schutzgüter Flora und Fauna sowie der prinzipiellen Festlegung von Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen zum Ausgleich und Ersatz nicht vermeidbarer Eingriffe als eine Grundlage zur Erstellung des Umweltberichts

8. Bestand und Betroffenheit – Tagschmetterlinge

Aus den Untersuchungen von 1998 und 1999 geht hervor, dass sich im Plangebiet neben einer Reihe von allgemein häufigen und weit verbreiteten Schmetterlingsarten (Ubiquisten) auch einige seltene und in Brandenburg gefährdete Arten befunden haben. Ebenso kamen 1999 mit zwei Dickkopffaltern (*Hesperia malvae* und *Carcharodus alceae*) Arten der Roten Liste Deutschlands vor.

Besonders im mittleren und südlichen Raum finden wir noch vielgestaltige Biotope bzw. Lebensräume der offenen historischen Kulturlandschaft mit lockeren, bäuerlichen Kleinsiedlungen und extensiv genutztem Wiesenland. Im Bereich der lockeren Kleingartensiedlungen existieren Relikte historischer Sandtrockenrasen vom Typ Grasnelken-Schafschwingel-Gesellschaften und auf dem Flugplatzgelände sind diese letztgenannten Trockenrasen-Gesellschaften großflächig ausgebildet. Diese Lebensraumvoraussetzungen bzw. -qualitäten sind das Potenzial für die Ausbildung einer mehr als durchschnittlichen Schmetterlingsfauna, innerhalb derer man noch seltenere Arten erwarten konnte. Das waren die überwiegenden Beweggründe für die vorliegenden Untersuchungen an Tagschmetterlingen.

8.1. Methodik der Untersuchung Tagschmetterlinge

[VUBD - Handbuch landschaftsökologischer Leistungen (1994), S. 73 - 76]

Qualitative Ermittlung

- Ermittlung von Artenspektren durch Suche nach Imagines (voll entwickelte Schmetterlinge)
- Feststellung, Ermittlung und Bestimmung einzelner im Beobachtungsgebiet vorkommender Tagfalterarten
- Feststellung im Flug oder sitzend auf Pflanzenteilen oder Blüten.
- Entscheidung zum Artvorkommen.

Quantitative Erfassung der Individuendichte

1. Schritt

Feststellung, Ermittlung und Bestimmung der jeweiligen Art, die in einer Flächeneinheit (Maßnahme-fläche, Untersuchungsfläche) vorkommt.

2. Schritt

Von der jeweiligen, festgestellten Art wird die Individuendichte bzw. Individuenzahl pro Untersuchungsfläche oder entlang eines Transekten ermittelt.

Entscheidung: Von der jeweiligen Art fliegen zum Zeitpunkt der Begutachtung eine bestimmte durch Zählung ermittelte Anzahl von Individuen.

Vorrangige Nutzung der quantitativen Erfassungsmethode

Für die Erfassung der im Beobachtungsgebiet vorkommenden Tagfalterarten wird vorrangig die quantitative Erfassungsmethode genutzt.

Ermittlung des Arteninventars durch Begehung der Probestfläche, durch Suche nach Imagos, und Bestimmung per Sicht oder durch Fang mit dem Kescher.

Durchführung einer zeitlichen Minimalvariante mit ausreichender Aussagekraft

Will man alle im Verlaufe des Jahres fliegenden Tagfalterarten erfassen, sind mehrmalige Begehungen pro Jahr erforderlich. Die seltenen und hoch schutzwürdigen Arten haben meist zeitlich sehr eingeschränkte Flugzeiten der Imagos im Jahresverlauf, sind nicht in jedem Falle immer in den Lebensräumen fliegend sichtbar anzutreffen und in sehr schwankenden Individuenzahlen vorhanden.

Bei den Untersuchungen im Trassenverlauf fiel die Entscheidung auf 3 Untersuchungsgänge von Anfang Mai bis Anfang Juli. Dieser Zeitraum garantiert die Erfassung aller Arten die nur eine Generation ausbilden, da diese zwischen April und Mitte Juli stattfindet und bei den Arten, die zwei Generationen ausbilden, ist jeweils die erste Generation erfasst worden.

Dieser Zeitraum umfasst die Hauptflugzeiten der Imagos der Mehrzahl der Tagsschmetterlinge, wobei die meisten Arten im Juni und Anfang Juli anzutreffen und aufzufinden sind.

Das Gesamtgebiet wurde in 3 Teilbearbeitungsräume untergliedert (siehe folgender Abschnitt 5.2. „Bearbeitungs- und Untersuchungsgebiete im Bereich der Trasse“), so dass das Gesamtgebiet während eines Begutachtungstages jeweils in 3 Teilräumen getrennt begutachtet worden ist.

Das bedeutet, dass insgesamt 9 getrennte Schmetterlingsbegutachtungen durchgeführt wurden.

8.2. Bearbeitungsgebiete der Tagsschmetterlinge im Bereich der geplanten Trasse

Flächen 1 (Anlage 2/Karte 1)

Bereiche Flugplatz (Westteil) und artenreiche Magerwiesen Hecken- u. Gebüsch im Norden angrenzend und direktes Umfeld.

Flächen 2 (Anlage 2/Karte 2)

Mittelteil, artenreiche Magerwiesen Hecken- u. Gebüsch u- Trockenrasenbrache zwischen Marien- und Helenenstraße.

Flächen 3 ((Anlage 2/Karte 3))

Siedlungsbereiche Nordteil mit Trockenrasenbrachen, Saatgrasland und Ruderalvegetation zwischen Margaretenstraße und Schacksdorfer Straße (Kreisel)

8.3. Rote Listen in der BRD und Bbg und aktuelle Literatur

Rote Liste Deutschland

Rote Liste der Großschmetterlinge (Macrolepidoptera) (R. Pretscher, 1998) in: Binot, M., Bles, R., Boye, P., Gruttker, H. & Pretscher, P. – Rote Liste Gefährdeter Tiere Deutschlands
Schriftenreihe für Landschaftspflege Naturschutz 55: 87-111

Rote Liste Brandenburg

- Gelbrecht, J., Eichstädt, D., Göritz, U., Kallis, A., Kühne, L., Richert, A., Rödel, L., Sobczik, T. & Weidlich, M., (2001) Gesamtartenliste und Rote Liste der Großschmetterlinge Brandenburgs (Macrolepidoptera) des Landes Brandenburg. – Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Beilage zu Heft 3
- Die Tagfalter Deutschlands, Settele, L., R. Feldmann & R. Reinhardt (Hrsg. 2000): - Ulmer Stuttgart

8.4. Bestand Tagsschmetterlinge, Schutzstatus und Gefährdung – Tabelle 3:

Monitoring Tagsschmetterlinge								
Projekt Ortsumgehung/Osttangente Finsterwalde 2011								
Gesamtbereich der Trasse nachgewiesene Tagsschmetterlingsarten								
Bearbeitungszeitraum: April bis Juli 2011								
Bearbeiter: Gutachter Dipl.-Biol. Norbert Wedl								
Gattung / Artname	Deutscher Name	Vorkommen	Vorkommen	Vorkommen	Vorkommen	RL Art	RL Art	BArtSchV
		Bereich 1	Bereich 2	Bereich 3	Trasse	D	Bbg	(1999)
Papilio machaon	Schwalbenschwanz	x			x	V	V	bes. gesch.
Aporia crataegi	Baum-Weißling	x	x	x	x	V		
Pieris rapae	Kleiner Kohlweissling	x	x	x	x			
Pieris napi	Grünader -Weissling	x	x		x			
Pieris brassicae	Großer Kohlweissling	x	x		x			
Anthocharis cardamines	Aurorafalter	x	x		x			
Gonepteryx rhamni	Zitronenfalter	x	x	x	x			
Colias hyale	Goldene Acht	x	x		x			bes. gesch.
Inachis io	Tagpfauenauge	x	x	x	x			
Aglais urticae	Kleiner Fuchs	x	x		x			
Vanessa atalanta	Admiral	x	x		x			
Vanessa cardui	Distelfalter	x		x	x			
Polygonia c-album	Weißes C		x	x	x			
Araschnia levana	Landkärtchen	x	x		x			
Issoria lathonia	Kleiner Perlmutterfalter	x			x			
Melanargia galathea	Damenbrett	x	x		x			
Maniola jurtina	Großes Ochsenauge	x	x	x	x			
Aphantopus hyperantus	Schornsteinfeger	x	x	x	x			
Coenonympha pamphilus	Kleiner Heufalter	x	x	x	x			
Pararge aegeria egerides	Queckenfalter / Waldbrettspiel		x	x	x			
Lycaena phleas	Kleiner Feuerfalter	x			x			bes. gesch.
Lycaena tityrus	Brauner Feuerfalter	x			x			bes. gesch.
Polyommatus agestis	Dunkelbrauner Bläuling		x		x	V	V	bes. gesch.
Polyommatus icarus	Gemeiner Bläuling	x	x		x			bes. gesch.
Ochlodes sylvanus	Rostfarbiger Dickkopffalter	x	x	x	x			
Thymelicus lineola	Schwarzkolbiger Dickkopffalter	x	x	x	x			
Melittea athlia	Wachtelweizen-Scheckenfalter		x		x			
Callophrys rubi	Grüner Zpfelfalter	x	x		x	V	V	
Celastrina argiolus	Faulbaum-Bläuling			x	x			

8.5. Tagsschmetterlinge – Bewertung und Prüfung der Betroffenheit

Arten der Anhänge II oder IV der FFH-Richtlinie, die einen besonderen Schutz bzw. besondere Schutzmaßnahmen durch die Länder erfordern, kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Daher ist eine artenschutzrechtliche Prüfung auf eine Betroffenheit durch verschiedene Wirkfaktoren des Straßenbauprojektes nach § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG für die Tagsschmetterlinge nicht erforderlich.

Die nach nationalem Naturschutzrecht als „besonders geschützt“ eingestuften Arten sowie der Rote Liste Status sind im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages nicht relevant und werden in weiteren Fachbeiträgen im Rahmen der Eingriffsregelung nach den §§ 13 bis 18 des BNatSchG bearbeitet und naturschutzfachlich bewertet.

(s. Naturschutz-Fachbeitrag „Zur Beschreibung und Bewertung der Eingriffe in Natur und Landschaft nach den §§ 13 bis 18 BNatSchG (Eingriffsregelung) für die Schutzgüter Flora und Fauna - Osttangente Finsterwalde“; N. Wedl, April 2012)

Insgesamt wurden bei den Begehungen im Jahre 2011 im Bereich der geplanten Trasse 29 Tagfalter aufgefunden. **Keine der erfassten Arten ist als gefährdet eingestuft.** 4 Arten befinden sich in der Vorwarnliste der aktuellen Roten Liste der BRD, von denen gleichzeitig 3 Arten in der Vorwarnliste Brandenburgs geführt werden. Diese Arten haben noch stabile Bestände, ihr Rückgang erfordert Beachtung.

Nach der Bundesartenschutzverordnung werden einige der vorkommenden Tagfalter als „besonders geschützte Arten“ aufgeführt.

9. Ausgewählte Literatur

(Für den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag bisher kaum zitierte, aber wesentliche Grundlagen zur Umsetzung der FFH- und Vogelschutz-Richtlinie)

Originalversion EU-Leitfaden Artenschutz (Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC), Draft-Version 5, April 2006

Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG

Endgültige Fassung, Februar 2007 (Deutsche Fassung)

Guidance Document 2007

Link: <http://www.ffh-vp.net/images/downloads/guidance-doc-2007-deutsch.pdf>

CEF-Maßnahmen Vorgezogener Funktionsausgleich : Auszug und Übersetzung aus Guidance Document 2007

Monitoring vorgreiflicher Maßnahmen und deren Berücksichtigung in der FFH-VP und im Artenschutzbeitrag
Vortrag „Monitoring vorgreiflicher Maßnahmen und deren Berücksichtigung in der FFH-VP und im Artenschutzbeitrag“, Büro für angewandte Ökologie und Forstplanung

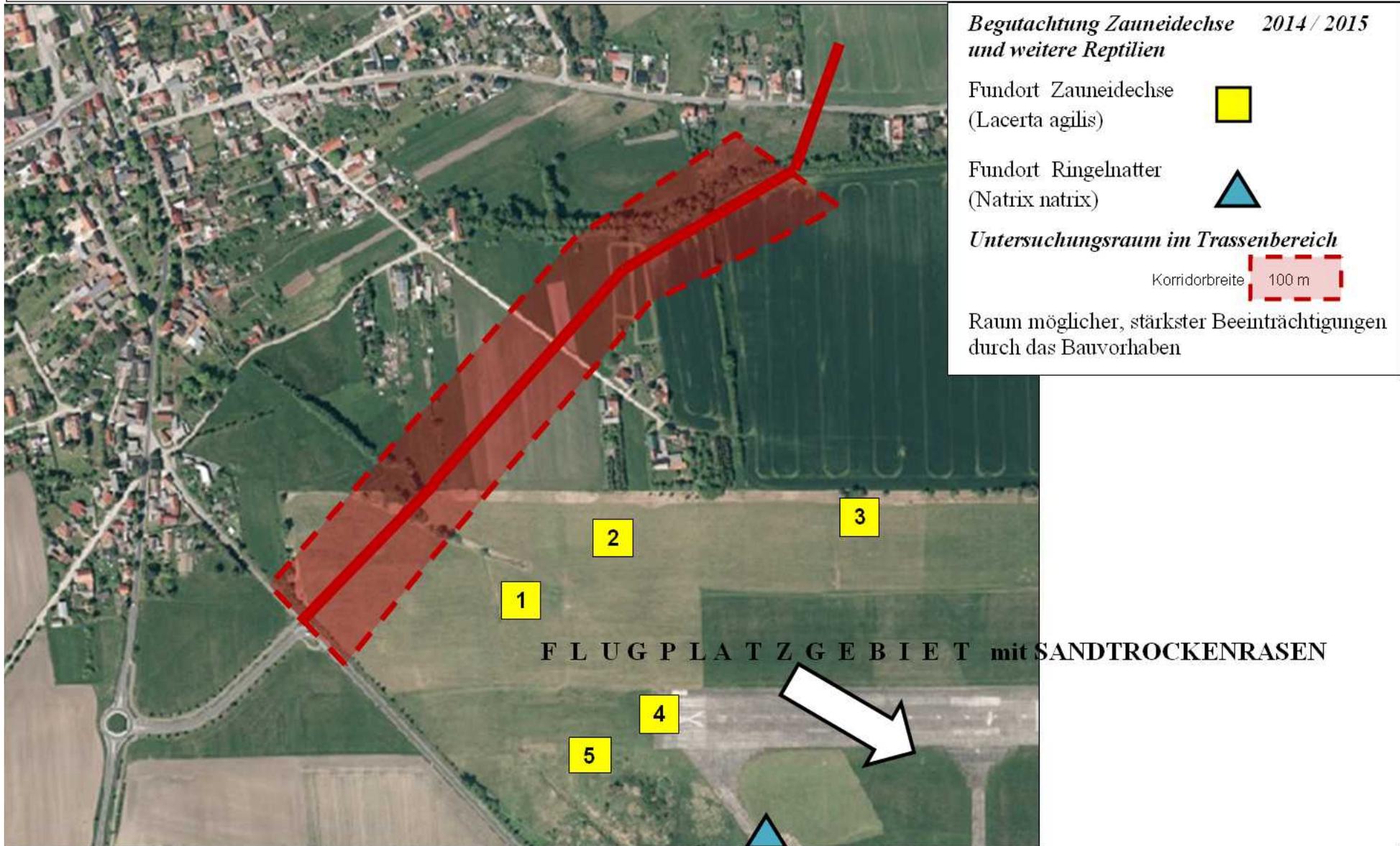
Veranstaltung der Naturschutz der Naturschutz-Akademie Hessen (NAH)
„FFH-Verträglichkeitsprüfung in der Planungspraxis“ am 08.06.2010 in Wetzlar

Artenhilfskonzept Braunkehlchen (*Saxiola rubetra*) in Hessen 12. 6 2014

Biodiversitätsstrategie Hessen 2014

Link: http://vswffm.de/v/vsw/content/e3884/e4324/e4816/AHKBraunkehlchen_12062014.pdf

Anhänge: Anlagen 1 und 2: Karten der Lebensräume der Zauneidechse und europäischen Brutvögel
Anlage 3: Maßnahmeräume Braunkehlchen



Darstellung der Fundorte der Zauneidechse - Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und entsprechend nach BNatSchG „streng geschützt“ nach nationalen Rote Liste-Einstufungen: Rote Liste Bundesrepublik Deutschland: V – Vorwarnliste; RL Brandenburg : 3 – gefährdet
Kleine, individuenarme Population, deren Hauptlebensraum vermutlich die Trockenrasen im Gesamtbereich des Flugplatzes sind.

30. 6. 2015



Hauptbearbeitung 2011

Karte 2

Reviernachweis: Wahrscheinliches Brüten

A	Amsel	KG	<u>Klapper-Grasmücke</u>
BSp	Buntspecht	KM	Kohlmeise
BM	Blaumeise	HR	Hausrotschwanz
BF	Buchfink	MG	Mönchs-Grasmücke
DG	Dorn-Grasmücke	Ng	Nachtigall
EI	Elster	Pi	Pirol
FL	Feldlerche	RT	Ringeltaube
FS	Feldsperling	RK	Rotkehlchen
Fi	<u>Fitis-Laubsänger</u>	SD	Singdrossel
GG	Garten-Grasmücke	St	Star
GF	Grünfink	ZK	Zaunkönig
GA	Goldammer	ZZ	<u>Zilp Zalp</u>
GB	Garten-Baumläufer		

Brutzeitfeststellung



BP	<u>Baumspizer</u>	Ei	<u>Eichelhäher</u>
HB	<u>Heckenbraunelle</u>	SM	<u>Schwanzmeise</u>

Untersuchungsraum im Trassenbereich

Raum möglicher, stärkster Beeinträchtigungen durch das Bauvorhaben

Korridorbreite 75 – 110 m

Darstellung der Reviere der Brutvögel im Mittelteil der geplanten Trasse der Umgehungsstraße der Stadt Finsterwalde sowie in deren Umfeld und den angrenzenden, lückig strukturierten Garten-, Einfamilienhaus- und randlichen, kleinbäuerlichen Siedlungen, mit Siedlungsgärten, Trockenrasen, Mähwiesen, Mähgrünland, Ackerland, Gebüsch und Gehölzbeständen.

30. 6. 2015



Hauptbearbeitung 2011

Karte 2

Reviernachweis: Wahrscheinliches Brüten

A	Amsel	KG	<u>Klapper-Grasmücke</u>
BSp	Buntspecht	KM	Kohlmeise
BM	Blaumeise	HR	Hausrotschwanz
BF	Buchfink	MG	Mönchs-Grasmücke
DG	Dorn-Grasmücke	Ng	Nachtigall
El	Elster	Pi	Pirol
FL	Feldlerche	RT	Ringeltaube
FS	Feldsperling	RK	Rotkehlchen
Fi	<u>Fitis-Laubsänger</u>	SD	Singdrossel
GG	Garten-Grasmücke	St	Star
GF	Grünfink	ZK	Zaunkönig
GA	Goldammer	ZZ	<u>Zilp Zalp</u>
GB	Garten-Baumläufer		

Brutzeitfeststellung



BP	<u>Baumpiper</u>	Ei	<u>Eichelhäher</u>
HB	<u>Heckenbraunelle</u>	SM	<u>Schwanzmeise</u>

Untersuchungsraum im Trassenbereich

Raum möglicher, stärkster Beeinträchtigungen durch das Bauvorhaben

Korridorbreite 75 - 110 m

Darstellung der Reviere der Brutvögel im Mittelteil der geplanten Trasse der Umgehungsstraße der Stadt Finsterwalde sowie in deren Umfeld und den angrenzenden, lückig strukturierten Garten-, Einfamilienhaus- und randlichen, kleinbäuerlichen Siedlungen, mit Siedlungsgärten, Trockenrasen, Mähwiesen, Mähgrünland, Ackerland, Gebüsch und Gehölzbeständen.



Hauptbearbeitung 2011

Karte 3

Reviernachweis: Wahrscheinliches Brüten

A	Ansel	TS	Trauerschnäpper
BSp	Buntspecht	TT	Türkentaube
BM	Blaumeise	ZK	Zaunkönig
BF	Buchfink	ZZ	Zilp Zalp
EI	Elster		
Fi	Fitis-Laubsänger		
GF	Grünfink		
GA	Goldammer		
GS	Grauschnäpper		
FS	Feldsperling		
HR	Hausrotschwanz		
HS	Hausperling		
KM	Kohlmeise		
RK	Rotkehlchen		
St	Star		

Brutzeitfeststellung

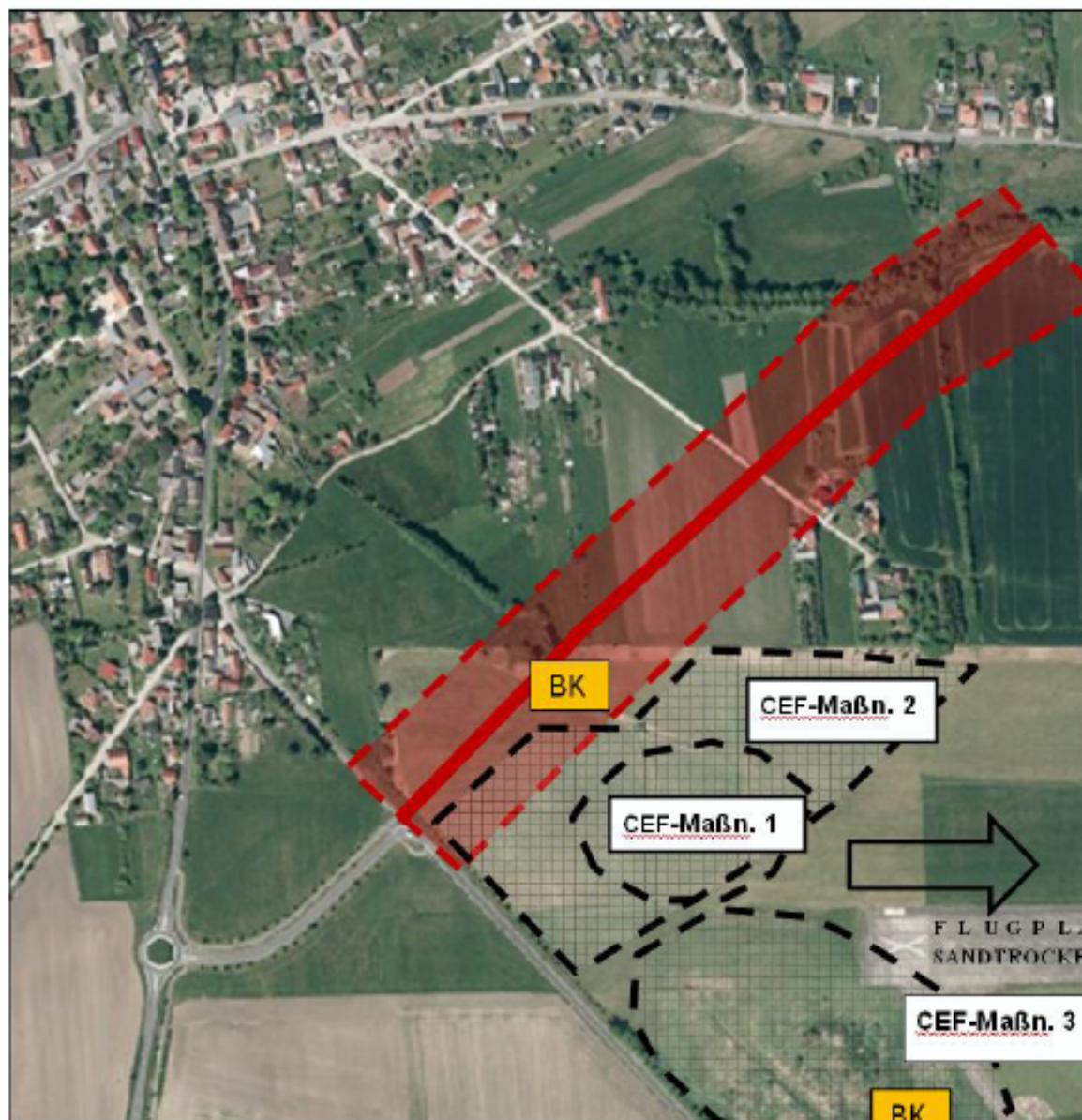
KI Kleiber Ei Eichelhäher

Untersuchungsraum im Trassenbereich

Raum möglicher, stärkster Beeinträchtigungen durch das Bauvorhaben

Korridorbreite 80-140 m

Darstellung der Reviere der Brutvögel im Nord- und Mittelteil der geplanten Trasse der Umgehungsstraße der Stadt Finsterwalde sowie in deren Umfeld, und den angrenzenden, lückig strukturierten Garten- und Einfamilienhaussiedlungen mit Siedlungsgärten, Trockenrasen, Mähwiesen, Mähgrünland, Ackerland, Gebüsch und Gehölzbeständen.



Bearbeitung Juni 2016

ASB Stadt Finsterwalde

B-Plan 3. Entwurf "Osttangente"

*CEF-Maßnahmen für die Europäische Vogelart
Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)*

Maßnahmegebiete

CEF Maßnahme 1

CEF Maßnahme 2

CEF Maßnahme 3



Reviernachweis: Wahrscheinliches Brüten

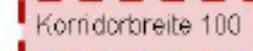
2011 bis 2015

BK Braunkehlchen



Untersuchungsraum im Trassenbereich

Raum möglicher, stärkster Beeinträchtigungen
durch das Bauvorhaben



Darstellung der Maßnahmegebiete für die CEF-Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz der Lebensräume für die Vogelart Braunkehlchen auf Eigentumsflächen der Stadt Finsterwalde auf dem südwestlichen Flugplatzgebiet

Kartendarstellung zum ASB Punkte 5.5.3.2 (ASB Prüfung Braunkehlchen und 6. (Tabelle 2, Maßnahmenübersicht)